

11.09.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds

A Problem

Die ursprünglich vorgegebene Zweckbestimmung der Schul- und Studienfonds lag, unter Berücksichtigung kirchlicher Belange, in der Finanzierung des Schulwesens sowie der Ausbildung katholischer Geistlicher. Anderweitige Finanzierungen, insbesondere aus den laufenden staatlichen Haushalten, gab es seinerzeit hierfür nicht. Das Bildungswesen ist heute im Wesentlichen eine staatliche Aufgabe, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert wird. Weiter ist das Regelschulwesen heute in Trägerschaft eines weltanschaulich neutralen Staates. Die Schul- und Studienfonds haben in dieser Hinsicht ihren früheren Charakter als wesentliche Finanzierungs- und Prägungsquelle verloren.

B Lösung

Um zum Einen die derzeit nicht mehr im bisherigen Sinne mögliche Erfüllung der Zwecksetzung der Schul- und Studienfonds sowie eine angemessene Bewirtschaftung des Vermögens zu ermöglichen und zum Anderen ein Mindestmaß an Rechtssicherheit für die Neuordnung zu schaffen, erscheint es angezeigt, die Schul- und Studienfonds aufzulösen und die bisher geltenden Zwecksetzungen hinsichtlich des Vermögens der Schul- und Studienfonds im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche aufzuheben.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Die Kosten der Auflösung sind im Haushaltsplan 2013 unter Kapitel 20 641 etatisiert.

Datum des Originals: 10.09.2013/Ausgegeben: 17.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und
Gemeindeverbände**

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung**Gesetz zur Neuordnung im Bereich der
Schul- und Studienfonds**

vom 2013

Artikel 1**Gesetz zur Auflösung von vier Schul-
und Studienfonds (Schul- und Studien-
fonds-Auflösungsgesetz NRW)****§ 1****Auflösung von Schul- und Studienfonds**

(1) Der Bergische Schulfonds, der Gymnasialfonds Münstereifel, der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'sche Klosterfonds werden als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgelöst.

(2) Die Zweckbindung des Vermögens der in Absatz 1 genannten Fonds wird aufgehoben.

§ 2**Verfahren; Rechtsverordnung**

(1) Sollten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtsansprüche auf Grund der in § 1 Absatz 2 genannten vormaligen Zweckbindung des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds gegen das Land Nordrhein-Westfalen begründet worden sein, werden diese durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit eine Befriedigung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 durch das Land Nordrhein-Westfalen infolge einer Zuordnung von bestimmten Vermögensgütern zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln auf Grund der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln oder zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster oder zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster auf Grund der Vereinbarung über die Zuord-

nung des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster unmöglich werden sollte, entscheidet das Finanzministerium über eine angemessene Entschädigung des Inhabers des Rechtsanspruches. Auf die Bemessung der Entschädigung ist § 41 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 im Hinblick auf die Verfahrensschritte, die vom Antragsteller zur Begründung seines Rechtsanspruches beizubringenden Nachweise, die Feststellung des Anspruchsinhalts und die Entscheidung über eine Ablösung von Rechtsansprüchen, sowie
2. das Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Sinne von Absatz 2 im Hinblick auf die Behörde, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils III und des Abschnitts 1 des Teils IV des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes die Aufgaben der Enteignungsbehörde übernimmt,

festzulegen.

(4) Behördliche Entscheidungen über die Erfüllung und die Ablösung von Rechtsansprüchen nach Absatz 1 sowie über Entschädigungen nach Absatz 2 können nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, zugewiesen. Die Vorschriften des Dritten Kapitels, Dritter Teil des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert

worden ist, sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(5) Dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, sind vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln vom [Datum] und der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster vom [Datum] zugewiesen. Die Vorschriften des Dritten Kapitels, Dritter Teil des Baugesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 4.

§ 3

Verwaltung des Grundvermögens

Die nach der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln und der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster dem Land zugeordneten Grundstücke werden als Sonderliegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen qualifiziert und unterliegen der Verantwortung des Finanzministeriums. Die daraus resultierenden Aufgaben kann das Finanzministerium gegen Entgelt auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW oder auf die Bezirksregierungen übertragen.

§ 4

Verwaltungsvorschriften

Das Finanzministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2**Gesetz zur Bestätigung von Vereinbarungen mit dem Erzbistum Köln und mit dem Bistum Münster****§ 1****Bestätigung einer Vereinbarung mit dem Erzbistum Köln**

Die Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln wird gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt. Die Vereinbarung wird nachstehend als Anlage veröffentlicht.

§ 2**Bestätigung einer Vereinbarung mit dem Bistum Münster**

Die Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster wird gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt. Die Vereinbarung wird nachstehend als Anlage veröffentlicht.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3**Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an den Erzbischöflichen Schulfonds Köln****§ 1****Rechtsform**

Der „Erzbischöfliche Schulfonds Köln“ mit Sitz in Köln ist mit seiner Errichtung durch den Erzbischöflichen Stuhl zu Köln als kirchliche Anstalt eine kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Kirchenbeamte

Der „Erzbischöfliche Schulfonds Köln“ kann Kirchenbeamte haben.

§ 3 Genehmigungen

Mit der Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln über die Zuordnung des Vermögens des „Bergischen Schulfonds“ und des „Gymnasialfonds Münstereifel“ gelten der als Anlage veröffentlichte kirchliche Errichtungsakt und die als Anlage veröffentlichte Satzung als genehmigt. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das für Kirchenangelegenheiten zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für die Schule zuständigen Ministerium, sofern sie die Teilnahme am Rechtsverkehr oder wesentliche Änderungen der Zweckbestimmung betreffen.

§ 4 Geltung landesrechtlicher Vorschriften

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten für den als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichteten „Erzbischöflichen Schulfonds Köln“ entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

I. Ausgangslage

Als Rechtsnachfolger des Freistaates Preußen hat das Land Nordrhein-Westfalen unter anderem den Bergischen Schulfonds, den Gymnasialfonds Münstereifel, den Münster'schen Studienfonds und den Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds, den Haus Büren'schen Fonds und den Paderborner Studienfonds (nachfolgend „Schul- und Studienfonds“) übernommen. Die vorliegende gesetzliche Regelung betrifft nur die vier erstgenannten Fonds.

Der Haus Büren'sche Fonds und der Paderborner Studienfonds werden in ihrem Bestand durch das Gesetz nicht berührt. Der gegenwärtig bezüglich dieser Fonds geltende Rechtszustand einschließlich ihres Status als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bleibt bestehen.

1. Überblick

Die Ursprünge der vorgenannten Schul- und Studienfonds reichen bis in das 18. Jahrhundert zurück. In diesen Schul- und Studienfonds wurden insbesondere Vermögensgüter des Jesuitenordens zusammengefasst, nachdem dieser durch das päpstliche Breve „Dominus ac Redemptor“ vom 21. Juli 1773 aufgelöst worden war. Eine dort erteilte Weisung, die Güter der Jesuitenkollegien der Verfügungsbefugnis der Ortsbischöfe zu unterstellen, wurde nur in den geistlichen Territorien (z.B. im Erzstift Köln und den Hochstiften Münster und Paderborn) anerkannt. Von den weltlichen Landesherrn (z.B. in den Herzogtümern Jülich und Berg) wurde das Jesuitengut mit unterschiedlicher rechtlicher Begründung eingezogen, insbesondere um es zur Sicherung des höheren Schulwesens zu verwenden, das in diesen Territorien bis dahin vorwiegend vom Jesuitenorden getragen und in seinem Fortbestand durch die Ordensauflösung gefährdet war. In einem Generalgutachten vom 16. November 1773, das Kaiser Joseph II veranlasst hatte, ermahnte der Reichshofrat zu Wien die Landesherrn, die Jesuitengüter und ihre Erträge im Wesentlichen für die Versorgungsansprüche der Exjesuiten, die Fortführung der vorhandenen ehemaligen Ordensschulen und schließlich zu einer den Zielen des Ordens entsprechenden, d.h. katholischen Jugenderziehung zu verwenden. Auf diese Weise wurde den ehemaligen Ordensangehörigen auch vielerorts ermöglicht, als Weltpriestergemeinschaft („Exjesuiten-Kongregation“) an den erhalten gebliebenen Schulen ihre Lehrtätigkeit fortzuführen. Die Verwaltung der Güter erfolgte meist gesondert vom übrigen Staats- bzw. Kirchengut durch eine eigens hierfür bestellte Kommission.

Weiteres Vermögen der Schul- und Studienfonds stammt aus der Säkularisation von Kirchengut in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 (nachfolgend RDHS). Teilweise wurden in späterer Zeit auch staatliche Zuschüsse zur Aufbesserung einzelner Fonds erbracht.

Seit dem Jahre 1969 werden die Fonds vom Land Nordrhein-Westfalen als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Landeshaushalt geführt. Für die Verwaltung der vier von dem Auflösungsgesetz umfassten Fonds ist seit dem 1. Januar 2002 der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes zuständig; die Rentämter in Düsseldorf und Münster sind aufgelöst.

Das Vermögen der vier Fonds besteht zum 31.12.2012 zu einem Teil aus Barmitteln in Höhe von insgesamt rund 124,6 Mio. Euro und Grundvermögen, dessen Wert gegenwärtig auf 143,4 Mio. Euro geschätzt wird.

2. Entwicklung der einzelnen Schul- und Studienfonds

a) Bergischer Schulfonds

Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz hatte als Herzog von Jülich und Berg bereits im Jahre 1774 den größten Teil des Vermögens des aufgelösten Jesuitenordens auf dem Gebiet der Vereinigten Herzogtümer unter die Verwaltung einer „Administration der Revenuen der Exjesuiten-Kongregation“ als Teil der Hofkammer gestellt. Aus den Erträgen wurden die Versorgung der ehemaligen Ordensangehörigen und die Aufrechterhaltung des bislang vom Jesuitenorden getragenen Schulwesens finanziert. Unter Kurfürst Maximilian Joseph besorgte die Schulkommission im Herzogtum Berg die Verwaltung der „Schulfonds der ehemaligen Jesuitengüter“, deren Bestand im Jahre 1802 durch die Zuweisung um Säkularisationsgut noch erweitert wurde. Unter der großherzoglich-bergischen Regierung (1806-1813) waren die Schulfonds der Generaldirektion des öffentlichen Unterrichts anvertraut.

Nach dem Wiener Kongress kamen die bergischen Gebietsteile und damit der Bergische Schulfonds unter preußische Verwaltung. Mit Kabinettsorder vom 18. Dezember 1846 bestimmte König Friedrich Wilhelm IV., dass die im Bergischen Schulfonds enthaltenen ehemaligen Jesuitengüter als „katholisches Schulgut“ betrachtet und daher „nur für katholische Unterrichtszwecke“ verwendet werden dürfen (Ziff. 1). Aus den übrigen Erträgen wird ein Festbetrag für das Lyceum in Düsseldorf bzw. eine Nachfolgeeinrichtung abgezweigt (Ziff. 2) und der Rest „vorzugsweise für das katholische Unterrichtswesen im Umfange des vormaligen Herzogtums Berg“ bestimmt, wobei „die evangelischen Schulanstalten jedoch von einer Teilnahme nicht auszuschließen sind“ (Ziff. 3). Entsprechend der preußischen Tradition war die Verwaltung des Bergischen Schulfonds zunächst dem Kultusminister unterstellt, der hierfür nach dem Ersten Weltkrieg ein eigenes Rentamt einrichtete; seit 1998 ist der Finanzminister zuständig.

Der Bergische Schulfonds weist zum 31.12.2012 ein Barvermögen in Höhe von 44,1 Mio. Euro sowie ein Grundvermögen im geschätzten Wert von 34,7 Mio. Euro auf.

b) Gymnasialfonds Münstereifel

Seit 1773 wurden die Güter des ehemaligen Jesuitenkollegs von der Hofkammer zu Düsseldorf wie der Bergische Schulfonds verwaltet. Unter französischer Verwaltung ab 1794 blieb deren Nutzung für den öffentlichen Unterricht unberührt. Dem Schulzweck war es auch zuzuschreiben, dass die Exjesuiten-Kongregation in Münstereifel nicht der allgemeinen Aufhebung von Klöstern und ähnlichen Niederlassungen im linksrheinischen Rheinland zum Opfer fiel. Allerdings wurden Teile des nunmehr als staatlich behandelten Vermögens veräußert, so dass im Fondsvermögen lediglich die dem Unterricht dienenden Schulgebäude des St. Michael-Gymnasiums und bestimmte Forstflächen verblieben. Bemühungen um Rückgabe der seinerzeit von den französischen Behörden zurückbehaltenen Waldungen des Gymnasialfonds Münstereifel scheiterten am Widerstand des preußischen Kultusministers, der den für das Gymnasium erbrachten staatlichen Zuschuss für ausreichend hielt. Im Jahre 1895 verzichtete die Stadt Münstereifel vertraglich zugunsten des preußischen Staates auf Eigentumsrechte an den Schulgrundstücken des St. Michael-Gymnasiums und beschränkte sich auf einen staatlicherseits gewährten Instandhaltungszuschuss. Schulträger war nunmehr das Königreich Preußen. Seit 1967 war für die Verwaltung des Gymnasialfonds Münstereifel das Rentamt des Bergischen Schulfonds zuständig. Als durch eine Änderung des Schulverwaltungsgesetzes im Jahre 1973 die Stadt Bad Münstereifel in die Trägerschaft des St. Michael-Gymnasiums einrückte, übertrug ihr das Land Nordrhein-Westfalen lediglich die Schulgrundstücke, nicht aber den Gymnasialfonds Münstereifel.

Dem katholischen Unterrichtswesen blieb das St. Michael-Gymnasium durch die Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Konvikt Collegium Josephinum (gegr. 1856) verbunden. Dieses Internat wurde 1997 geschlossen.

Der Gymnasialfonds Münstereifel weist zum 31.12.2012 ein Barvermögen in Höhe von 1,6 Mio. Euro sowie ein Grundvermögen im geschätzten Wert von 1,5 Mio. Euro auf.

c) Münster'scher Studienfonds

Die Entstehung des Münster'schen Studienfonds resultiert unter anderem aus der Inbesitznahme der vormaligen Jesuitengüter im Hochstift Münster durch Reskript des Fürstbischofs Maximilian Friedrich von Königseck vom 16. September 1773. Hier wurden zwei zunächst von verschiedenen Kommissionen verwaltete Vermögensmassen für die Unterhaltung einer fürstbischöflichen Universität (1773-1818) bereitgestellt: 1) die für die juristische und die medizinische Fakultät bestimmten, als Universitätsfonds bezeichneten Güter des 1773 aufgehobenen adeligen Frauenstifts Überwasser und 2) der sog. Exjesuitenfonds. Aus letzterem sollten zwar vorrangig u.a. die Kosten für die Fortführung der bisherigen Jesuiten-Gymnasien in Coesfeld und Münster bestritten werden, der Rest aber der philosophischen und der theologischen Universitätsfakultät zugutekommen. Als infolge des RDHS Teile des Hochstifts Münster an Preußen fielen, wurde zwar die Fondsverwaltung durch Zusammenlegung der genannten Kommissionen teilweise umstrukturiert, der Vermögensbestand blieb aber im Wesentlichen unverändert. Während unter preußischer Verwaltung zwischen 1803 und 1807 die beiden Fonds zeitweise wohl wie eine „fromme und mildtätige Stiftung“ im Sinne von § 65 RDHS behandelt wurden, galten sie in französischer Zeit bis 1813, soweit ersichtlich, als Staatsvermögen.

Mit der Errichtung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn wurde durch eine preußische Kabinettsorder vom 18. Oktober 1818 unter anderem die Universität Münster aufgehoben, jedoch blieb hier als staatliche Einrichtung ein „theologisch wissenschaftlicher und allgemein wissenschaftlicher Kursus für künftige Geistliche der Münsterschen Diözese“ (II. a) erhalten. Nach dieser Kabinettsorder (II. b) waren die Personalkosten der philosophisch-theologischen Lehranstalt (sowie des zu erweiternden Gymnasium Paulinum) aus dem für die bisherige philosophische und theologische Fakultät bestimmten Fonds, d.h. dem ehemaligen Jesuitenvermögen, zu decken. Im Übrigen machte es die Aufhebung der Universität erforderlich, die freiwerdenden Fondsmittel, d.h. den bisher für die juristische und medizinischen Fakultät verwendeten Überwasserfonds, einer anderen Zweckbestimmung zuzuführen; über diesen Fonds sollte „nur zum Besten des Unterrichtswesens im Lande oder der Stadt Münster disponiert“ werden (II.e). Die bisher getrennten Fonds wurden nunmehr endgültig einer einheitlichen Verwaltung, dem für Kirchen- und Schulangelegenheiten zuständigen Konsistorium, übertragen. Seither führen die Fonds die Sammelbezeichnung „Münster'scher Studienfonds“, für den später auch eine eigene Verwaltungsbehörde (Rentamt) eingerichtet wurde. Die philosophisch-theologische Lehranstalt (seit 1843 Akademie) ging im Jahre 1902 mit Errichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität in deren Katholisch-Theologischer Fakultät auf.

Der Münster'sche Schulfonds weist zum 31.12.2012 ein Barvermögen in Höhe von 74,2 Mio. Euro sowie ein Grundvermögen im geschätzten Wert von 99,0 Mio. Euro auf.

d) Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds

Nach Aufhebung des Augustinerinnenklosters Blumenthal in Beckum (1812) und des sogenannten Susterhauses Maria Rose der Augustinerinnen in Ahlen (1814) wurde das Vermögen der beiden Klöster im Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zusammengefasst.

Eine Kabinettsorder vom 31. August 1818 bestimmte, dass aus den Erträgen der Fonds, aus denen bisher schon die Pensionen der früheren Konventualinnen erbracht worden waren, zunächst der Emeritenfonds für dienstunfähige und minderbemittelte Diözesanpriester des Bistums Münster gespeist und der Rest für die Anlegung eines katholische Schullehrerseminars verwendet werden sollte. Auf der Grundlage der Kabinettsorder vom 31.08.1818 räumte ein Erlass des Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 15. März 1821 der bischöflichen Behörde in Münster weitgehenden Einfluss auf die Verwendung der Erträge des Klosterfonds ein. Demgemäß sind auch nach Wegfall der Pensionsansprüche die Erträge zumindest weit überwiegend im kirchlichen Interesse verwendet worden, jedoch erfolgten im 19. Jahrhundert auch Zuschüsse zu den allgemeinen Schulkosten in Ahlen und Beckum. In einem Schreiben der Regierung Münster an den Landrat des Kreises Beckum vom 13. November 1885 werden bisher erbrachte Leistungen als „freigebige ... bis auf weiteres genehmigte Zuwendung“ beschrieben. Seit 1939 wurde der Klosterfonds vom Rentamt des Münster'schen Studienfonds mitverwaltet.

Der Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds weist zum 31.12.2012 ein Barvermögen in Höhe von 4,7 Mio. Euro sowie ein Grundvermögen im geschätzten Wert von 8,2 Mio. Euro auf.

II. Problembeschreibung und Lösung

Die Schul- und Studienfonds sind rechtlich unselbständige Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 14 LOG. Haushaltsrechtlich handelt es sich um selbständig verwaltete Sondervermögen (§ 113 LHO, sog. Staatsnebenfonds).

Die Schul- und Studienfonds weisen aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht einen grundsätzlichen Reformbedarf auf, der auch in einer Stellungnahme des Landesrechnungshofes vom 20. September 2001 (Beratung nach § 88 Abs.2 LHO) und von der Landesregierung in einem Kabinettsbeschluss vom 23. April 2002 festgestellt wird. Die Finanzierung insbesondere höherer Bildungseinrichtungen über zugehörige Fonds war noch im 18. Jahrhundert üblich und folgte damit dem historischen Vorbild kirchlicher Schulen und Universitäten, deren Unterhalt zunächst durch die Bereitstellung von Liegenschaften und deren Erträgen gesichert wurde. Mit der Ausweitung des öffentlichen Sektors und der Etablierung der staatlichen bzw. kommunalen Schulträgerschaft als Regelform wurde im 19. Jahrhundert die Übernahme der Personal- und Sachkosten des öffentlichen Bildungswesens auf den allgemeinen Haushalt unumgänglich. Ebenso verhielt es sich später mit den öffentlichen Zuschüssen, die für Schulen in freier, insbesondere kirchlicher Trägerschaft gewährt wurden, um die Wahrnehmung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 u. 5 GG, 8 Abs. 4 LV) zu fördern. Soweit an kirchliche freie Schulen staatliche Leistungen aus den Erträgen der Schul- und Studienfonds geflossen sind, wurden sie von den Trägern zur Finanzierung des Eigenanteils (z.Zt. gemäß § 106 SchulG) oder für andere, nicht bezuschusste Aufwendungen eingesetzt. Wie für das öffentliche Schulwesen gelten auch für staatliche Universitäten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze. So ist die Deckung der Personalkosten für die theologische Wissenschaftspflege aus Fondsmitteln, die die Kabinettsorder vom 18. Oktober 1818 für die staatliche Philosophisch-Theologische Lehranstalt in Münster vorsieht, mindestens als Regelfall längst überholt.

Für die Schöpfung von öffentlichen Haushaltmitteln im Schul- und Hochschulwesen spielt die Ertragslage der Schul- und Studienfonds keine wesentliche Rolle mehr. Zudem erschwert die Vermögenszusammensetzung eine wirtschaftliche Nutzung als Ressourcen. Insbesondere lässt das land- und forstwirtschaftliche Grundvermögen, das einen wesentlichen Teil des Vermögens der Schul- und Studienfonds ausmacht, angesichts der Pachtstruktur, die allenfalls auf längere Sicht abzuändern ist, nur eine unverhältnismäßig geringe Rendite erwarten.

Obgleich die Schul- und Studienfonds ihre frühere Bedeutung als Vermögensträger für Leistungen des Staates im Bildungswesen eingebüßt haben, können sie einer anderweitigen Nutzung und Verwertung erst zugeführt werden, nachdem ihre bisherige Zweckbindung durch Gesetz aufgehoben worden ist. Dies geht bereits aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage im Landtag vom 14.10.1982 (LT-Drs. 9/2083) hervor. Hiernach stehen „rechtliche Gründe einer Veräußerung (des Fondsvermögens) entgegen. Es handelt sich bei ihnen ursprünglich um Vermögen des Jesuitenordens, das im Zusammenhang mit der Auflösung des Ordens im Jahre 1773 an die Landesherren gekommen ist. Das Land Nordrhein-Westfalen ist im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechten und Pflichten der Landesherren mit Bezug auf dieses Vermögen eingetreten. Das Vermögen ist von Anfang an mit der Rechtspflicht belastet, es im Sinne seiner ursprünglichen Zweckbestimmung für die Förderung des Unterrichts zu erhalten. Es ist zwar zum Staatsvermögen erklärt, jedoch seit jeher im Sinne dieser besonders festgelegten Zweckbestimmung und nicht als zur freien Verfügung unterliegendes Staatsvermögen verwaltet worden. Zu den hier in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen gehören unter anderem die zu I genannten Kabinettsordern aus der Zeit von 1818 bis 1846, die als Landesrecht im Sinne eines formellen Gesetzes fortgelten.

Rechtssicherheit im Hinblick auf die Auflösung der Schul- und Studienfonds ist nur dann zu gewährleisten, wenn keine verfassungsrechtlich geschützten Belange der Katholischen Kirche verletzt werden. Dementsprechend wurde mit dem Erzbistum Köln und dem Bistum Münster, denen aufgrund der beschriebenen Vorgeschichte die Mittelverwendung der Schul- und Studienfonds vorrangig zugutegekommen ist, ein vertragliches Einvernehmen (s. Art. 2 dieses Gesetzes) herbeigeführt. Die betreffenden Vereinbarungen sehen anlässlich der Auflösung der Schul- und Studienfonds und der Aufhebung ihrer Zweckbindung unter anderem vor, dass Teile dieser Sondervermögen bestimmten Rechtsträgern zugeordnet und hinsichtlich etwaiger Ansprüche Verzichts- bzw. Freistellungserklärungen abgegeben werden. Diese gemäß Art. 21 LV getroffenen Vereinbarungen bedürfen einer Bestätigung durch Gesetz.

Für die nach diesen Vereinbarungen vorzunehmende Zuordnung der Vermögensgüter der Schul- und Studienfonds waren folgende Erwägungen maßgebend: Das Fondsvermögen stammt fast ausnahmslos aus vormaligem Jesuiten- und Säkularisationsvermögen, das nach Übernahme durch den Staat größtenteils für die Zwecke des katholischen Bildungswesens im Schul- und Hochschulbereich weiterverwendet worden ist. Andererseits wird aus staatlichen Haushaltsmitteln nicht nur das öffentliche Bildungswesen finanziert, sondern auch das katholische freie Ersatzschulwesen in beträchtlichem Umfang bezuschusst. Sowohl der hiernach noch verbleibende Eigenanteil des Trägers zur Deckung der laufenden Kosten als auch langfristige Planungen bedürfen einer zuverlässigen Absicherung im Trägervermögen. In der Einwerbung von Drittmitteln insbesondere bei den Eltern ist der Träger durch das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG) und sein eigenes bildungspolitisches Konzept beschränkt. Demnach ist es angemessen, Grundbesitz und Barvermögen der jeweiligen Fonds zu 60 vom Hundert dem Landeshaushalt und 40 vom Hundert Rechtsträgern zuzuweisen, die vom Erzbistum Köln bzw. vom Bistum Münster benannt worden sind.

Schließlich ist sicherzustellen, dass bei der Auflösung der Schul- und Studienfonds etwaige berechnigte Interessen Dritter gewahrt bleiben.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Durch diese Regelung wird ein Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetz in Kraft gesetzt, welches die Neuordnung der Verhältnisse infolge der Auflösung der Schul- und Studienfonds sowie Verfahrensfragen regelt.

Zu § 1 des Auflösungsgesetzes

Zu Absatz 1

Da die Schul- und Studienfonds bislang als Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit geführt wurden, werden durch diese Regelung die betreffenden Sondervermögen gesetzlich mit Wirkung für den Landeshaushalt aufgelöst.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Zweckbindungen der Schul- und Studienfonds resultieren im Wesentlichen aus preußischen Kabinettsordern, die hinsichtlich ihrer Normqualität in der gegenwärtigen Normenhierarchie landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Zweckbindungen werden durch diese Regelung in gleicher Normqualität aufgehoben.

Zu § 2 des Auflösungsgesetzes

Zu Absatz 1

Durch diese Regelung wird zum einen klargestellt, dass neue Ansprüche hinsichtlich des Vermögens der bisherigen Schul- und Studienfonds oder der Erträge aus diesem Vermögen durch das Auflösungsgesetz nicht begründet werden. Wenn und soweit allerdings bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Auflösungsgesetzes Rechtsansprüche begründet gewesen sein sollten, bleiben diese in ihrem Bestand durch das Inkrafttreten des Auflösungsgesetzes unberührt und können – entsprechend dem in den folgenden Absätzen geregelten Verfahren – weiterhin geltend gemacht werden.

Zu Absatz 2

Da ein Teil des Vermögens der Schul- und Studienfonds gemäß den Vereinbarungen mit dem Erzbistum Köln sowie mit dem Bistum Münster neu zu errichtenden Rechtsträgern zugeordnet wird, ist Vorsorge für den Fall zu treffen, dass das Land zwar Anspruchsschuldner bestimmter Ansprüche Dritter ist, derartige Ansprüche, soweit sie sich gerade auf einen an einen der Rechtsträger zu übertragenden Vermögensgegenstand beziehen, jedoch nicht mehr erfüllen kann. Da hier im Ergebnis ein enteignender oder enteignungsgleicher Eingriff vorliegen kann, ist im Auflösungsgesetz selbst ein Mechanismus für die Entschädigung vorzusehen, wozu hier auf das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz verwiesen wird.

Zu Absatz 3

Das Finanzministerium soll ermächtigt werden, den Gang des Verfahrens zur Entscheidung über Rechtsansprüche in Bezug auf das Vermögen der vormaligen Schul- und Studienfonds nach Absatz 1 und die hierfür beizubringenden Nachweise sowie die behördliche Zuständigkeit für die Entscheidung über Entschädigungsansprüche nach Absatz 2 durch eine Rechtsverordnung regeln zu können.

Zu Absatz 4

Die Regelung sieht eine gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen über Rechtsansprüche nach Absatz 1 sowie über Entschädigungsansprüche nach Absatz 2 vor. Hierbei lehnt sich die Regelung an die einschlägige Bestimmung in § 50 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW an. Für die Entscheidung über die Entschädigung selbst ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG der Weg zu den ordentlichen Gerichten zu gewährleisten. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten sind hingegen nach Art. 74 Abs. 1 LV der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorbehalten.

Zu Absatz 5

In Anbetracht der Besonderheiten der Materie werden aufgrund der Ermächtigung zur bezirksübergreifenden Zuweisung bestimmter Sachen an einzelne Gerichte in § 13a GVG vermögensrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auflösungsgesetz beim Landgericht Düsseldorf als dem für den Sitz der Landesregierung zuständigem Gericht konzentriert, soweit sie nicht nach Art.74 Abs. 1 LV der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorbehalten sind.

Zu § 3 des Auflösungsgesetzes

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die nach der abschließenden Zuordnung des Grundvermögens der vormaligen Schul- und Studienfonds beim Land verbleibenden Grundstücke unmittelbar als Sonderliegenschaften in den Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums gelangen. Eine spätere Änderung der Ressortzuständigkeit bleibt unbenommen. Zugleich wird die Grundlage dafür geschaffen, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW für das Finanzministerium wie bisher die Verwaltung übernehmen kann.

Zu § 4 des Auflösungsgesetzes

Das Finanzministerium erhält die Zuständigkeit zum Erlass der für die Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Hierbei wird es sich im Wesentlichen um Verwaltungssinnenrecht handeln, durch das insbesondere die Zuständigkeiten infolge der Auflösung der Schul- und Studienfonds geregelt wird.

Zu § 5 des Auflösungsgesetzes

Hierdurch wird das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt.

Zu Artikel 2

Nach Art. 21 LV bedürfen Vereinbarungen, durch die den Kirchen zustehende Leistungen abgelöst werden, der Bestätigung in Gesetzesform. Diese Bestätigung wird durch diese Regelung erteilt.

Zu § 1 - Erläuterungen zur Vereinbarung des Landes mit dem Erzbistum Köln

Zu § 1 der Vereinbarung

In dieser Regelung wird die anteilige Zuordnung des bisherigen Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münster eifel geregelt. Demnach verbleibt aus den bereits oben im Lösungsansatz dargelegten Erwägungen heraus ein Anteil von 60 vom Hundert des Vermögens der beiden Schul- und Studienfonds ohne Zweckbindung beim Land. Nach

Maßgabe des Erzbistums Köln werden 40 vom Hundert einer vom Erzbistum Köln zu errichtenden Anstalt öffentlichen Rechts übertragen.

Zudem umfasst diese Regelung nähere Bestimmungen zur zeitlichen und sachlichen Zuordnung des zuzuordnenden Vermögens.

Zu § 2 der Vereinbarung

Der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln wird eine Anstalt öffentlichen Rechts errichten. Das Land wird einen entsprechenden Teil des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel auf diesen Rechtsträger übertragen.

Zu § 3 der Vereinbarung

In Ansehung einer Fortführung jedenfalls von Teiltraditionen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel verzichtet das Erzbistum Köln auf sonstige denkbare Ansprüche aus und im Zusammenhang mit den Schul- und Studienfonds. Zugleich wird das Erzbistum Köln das Land von entsprechenden Ansprüchen derjenigen Einrichtungen, die seiner Aufsicht unterstehen, freistellen sowie darauf hinwirken, dass anderweitige katholische Einrichtungen keine Ansprüche aus und im Zusammenhang mit den vormaligen Schul- und Studienfonds gegen das Land geltend machen.

Zu § 4 der Vereinbarung

Im Gegenzug zu den Freistellungserklärungen des Erzbistums Köln wird das Land seinerseits sowohl das Erzbistum Köln als auch den Erzbischöflichen Schulfonds Köln von Ansprüchen freistellen, die von dritter Seite in Bezug auf entsprechend zugeordnete Vermögensteile der vormaligen Schul- und Studienfonds erhoben werden könnten.

Zu § 5 der Vereinbarung

Die Regelung betrifft die Verwaltung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln zugeordneten Teils des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel ab dem vereinbarten Stichtag bis zum Übergang auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln.

Zu § 6 der Vereinbarung

Diese Regelung fordert das Land sowie das Erzbistum Köln dazu auf, auf die unverzügliche Durchführung der Vereinbarung und auf die gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung staatlicher bzw. kirchlicher Träger hinzuwirken. Andere Stellen, welche an der Durchführung der Vereinbarung mitwirken müssten, sind nicht ersichtlich. Auf Seiten des Erzbistums Köln ist eine Zustimmung des Heiligen Stuhls erforderlich.

Zu § 7 der Vereinbarung

Diese Regelung enthält die üblichen Schlussbestimmungen entsprechender Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf spätere Änderungen sowie eine salvatorische Klausel.

Zu § 8 der Vereinbarung

In Anbetracht der Anforderungen nach Art. 21 LV, wonach Vereinbarungen über die Ablösung von Staatsleistungen unter anderem an die Katholische Kirche der Bestätigung durch ein Gesetz bedürfen, wird die Vereinbarung unter die aufschiebende Bedingung der Bestäti-

gung durch ein Landesgesetz und die Zustimmung des Heiligen Stuhls gestellt. Zudem wird für den Fall des Ausbleibens einer Bestätigung bzw. Zustimmung beider Seiten das Recht zum Rücktritt von der Vereinbarung nach Ablauf des Jahres 2014 eingeräumt.

Zu § 2 - Erläuterungen zur Vereinbarung des Landes mit dem Bistum Münster

Zu § 1 der Vereinbarung

In dieser Regelung wird die anteilige Zuordnung des bisherigen Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds geregelt. Demnach verbleibt aus den bereits oben im Lösungsansatz dargelegten Erwägungen heraus ein Anteil von 60 vom Hundert des Vermögens der beiden Schul- und Studienfonds ohne Zweckbindung beim Land. Im Übrigen werden nach Maßgabe des Bistums Münster 25 vom Hundert des Münster'schen Studienfonds als Zustiftung des Landes einer vom Bistum Münster zu errichtenden Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zugewendet, 40 vom Hundert des Vermögens des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds sowie 15 vom Hundert des Vermögens des Münster'schen Studienfonds werden als Zustiftung des Landes einer vom Bistum Münster zu errichtenden Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster zugewendet.

Zudem umfasst diese Regelung nähere Bestimmungen zur zeitlichen und sachlichen Zuordnung des zuzuordnenden Vermögens.

Zu § 2 der Vereinbarung

Das Bistum Münster wird mit eigenen Mitteln eine Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster errichten. Hiermit wird zugleich die vormalige Tradition des Münster'schen Studienfonds der Förderung der Ausbildung katholischer Geistlicher nach der Aufhebung der vormaligen Universität Münster wieder aufgenommen. Das Land wird einen entsprechenden Teil des Vermögens des Münster'schen Studienfonds auf diese Stiftung im Wege der Zustiftung übertragen.

Zu § 3 der Vereinbarung

Das Bistum Münster wird mit eigenen Mitteln eine Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster errichten, welche – in Weiterführung bestimmter Traditionen des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds – eine Förderung des katholischen Schulwesens in Westfalen bezweckt. Das Land wird unter Berücksichtigung der spezifischen katholischen Traditionen einen entsprechenden Teil des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds auf diese Stiftung im Wege der Zustiftung übertragen.

Zu § 4 der Vereinbarung

In Ansehung einer Fortführung jedenfalls von Teiltraditionen des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds verzichtet das Bistum Münster auf sonstige denkbare Ansprüche aus und im Zusammenhang mit den Schul- und Studienfonds. Zugleich wird das Bistum Münster das Land von entsprechenden Ansprüchen derjenigen Einrichtungen, die seiner Aufsicht unterstehen, freistellen sowie darauf hinwirken, dass anderweitige katholische Einrichtungen keine Ansprüche aus und im Zusammenhang mit den vormaligen Schul- und Studienfonds gegen das Land geltend machen.

Zu § 5 der Vereinbarung

Im Gegenzug zu den Freistellungserklärungen des Bistums Münster wird das Land seinerseits sowohl das Bistum Münster als auch die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher Bistum Münster und die Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster von Ansprüchen freistellen, die von dritter Seite in Bezug auf entsprechend zugeordnete Vermögensteile der vormaligen Schul- und Studienfonds erhoben werden könnten.

Zu § 6 der Vereinbarung

Die Regelung betrifft die Verwaltung des der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster zugeordneten Teils des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds ab dem vereinbarten Stichtag bis zum Übergang auf die betreffenden Stiftungen.

Zu § 7 der Vereinbarung

Diese Regelung fordert das Land sowie das Bistum Münster dazu auf, auf die unverzügliche Durchführung der Vereinbarung und auf die gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung staatlicher bzw. kirchlicher Träger hinzuwirken. Andere Stellen, welche an der Durchführung der Vereinbarung mitwirken müssten, sind nicht ersichtlich. Auf Seiten des Bistums Münster ist eine Zustimmung des Heiligen Stuhls erforderlich.

Zu § 8 der Vereinbarung

Diese Regelung enthält die üblichen Schlussbestimmungen entsprechender Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf spätere Änderungen sowie eine salvatorische Klausel.

Zu § 9 der Vereinbarung

In Anbetracht der Anforderungen nach Art. 21 LV, wonach Vereinbarungen über die Ablösung von Staatsleistungen unter anderem an die Katholische Kirche der Bestätigung durch ein Gesetz bedürfen, wird die Vereinbarung unter die aufschiebende Bedingung der Bestätigung durch ein Landesgesetz und die Zustimmung des Heiligen Stuhls gestellt. Zudem wird für den Fall des Ausbleibens einer Bestätigung bzw. Zustimmung beider Seiten das Recht zum Rücktritt von der Vereinbarung nach Ablauf des Jahres 2014 eingeräumt.

Zu § 3 des Gesetzes

Hierdurch wird das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt.

Zu Artikel 3

Aufgrund der spezifischen Situation im Erzbistum Köln erklärt sich das Land im Rahmen der Einigung bereit, die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts als Rechtsträger für das dem Erzbistum Köln zuzuordnende Vermögen des vormaligen Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zu ermöglichen. Dies geschieht im Wege eines Landesgesetzes.

Zu § 1

Durch diese Regelung wird dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln die Rechtspersönlichkeit einer Anstalt des öffentlichen Rechts zuerkannt.

Zu § 2

Durch diese Regelung wird dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln die Dienstherrenfähigkeit zuerkannt.

Zu § 3

Sowohl der Errichtungsakt als auch die Satzung werden einem Genehmigungserfordernis seitens der Landesregierung unterworfen. Satzungsänderungen unterliegen dem Genehmigungserfordernis, soweit sie die Teilnahme am Rechtsverkehr oder wesentliche Änderungen der Zweckbestimmung betreffen.

Zu § 4

Da es sich beim Erzbischöflichen Schulfonds Köln um eine kirchliche Einrichtung handelt, werden die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften für anwendbar erklärt.

Zu § 5

Hierdurch wird das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt.

Zu Artikel 4

Hierdurch wird das Inkrafttreten des Mantelgesetzes bestimmt.

Vereinbarung
über die Zuordnung des Vermögens des
Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel

Zwischen
dem Land NRW
vertreten durch seine Ministerpräsidentin,
- nachfolgend auch das "Land" -
und
dem Erzbistum Köln
vertreten durch den Erzbischof von Köln
- nachfolgend auch das "Erzbistum" –

wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhls folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Derzeit bestehen der Bergische Schulfonds und der Gymnasialfonds Münstereifel als nicht rechtsfähige Sondervermögen im Haushalt des Landes.

Zur abschließenden vermögensmäßigen Ordnung vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1
Zuordnung der Bestandteile der Sondervermögen

(1) 60 Prozent der jeweiligen Fonds verbleiben ohne Zweckbindung im Haushalt des Landes (siehe Anlage 1.1).

(2) 40 Prozent der Vermögen des jeweiligen Fonds werden nach Maßgabe der Regelungen des § 2 dem zu errichtenden Erzbischöflichen Schulfonds Köln zugeordnet (siehe Anlage 1.2).

(3) Der Zuordnung wird der Vermögensbestand zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend "Stichtag") zugrunde gelegt.

(4) Surrogate, Früchte, Nutzungen und Lasten werden entsprechend der Zuordnung der Vermögensgegenstände zum Stichtag zugeordnet; Zinsen auf das Barvermögen werden anteilig verteilt. Es erfolgt eine - gegebenenfalls anteilige - Abgrenzung zum Stichtag.

(5) Falls während einer Zeit von fünf Jahren ab Wirksamwerden der Vereinbarung festgestellt wird, dass Grundstücke des Bergischen Schulfonds und der Gymnasialfonds Münstereifel in der Zuordnung nicht oder zu Unrecht aufgeführt wurden, so sind die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Land und dem Erzbistum wieder herzustellen; eine Haftung des Erzbistums aus eigenen Mitteln ist ausgeschlossen. Wenn und soweit wesentliche Belastungen

oder wesentliche Sach- und Rechtsmängel der nach Absatz 2 und Absatz 3 auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln die Stiftungen übertragenen Grundstücke bekannt werden, die nicht in die Gutachten, die das Land dem Erzbistum vorgelegt hat, wertmäßig eingeflossen sind, gilt vorstehende Regelung zugunsten des Erzbischöflichen Schulfonds Köln entsprechend. Wenn und soweit wesentliche Belastungen oder wesentliche Sach- und Rechtsmängel der nach Absatz 2 auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln übertragenen Grundstücke bekannt werden, die nicht in die Gutachten, die das Land dem Bistum vorgelegt hat, wertmäßig eingeflossen sind, gilt vorstehende Regelung zugunsten des Erzbischöflichen Schulfonds Köln entsprechend.

§ 2

Übertragungsverpflichtung des Landes

Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Erzbistum, den als Anlage 2 beigefügten Zuwendungsvertrag innerhalb von einem Monat nach Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts abzuschließen und innerhalb dieses Zeitraumes alles zur Vermögensübertragung auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln gemäß diesem Vertrag ihm Obliegende vorzunehmen.

§ 3

Verzichts- und Freistellungserklärungen des Erzbistums

(1) Das Erzbistum verzichtet im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln nach § 2 auf sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem vormaligen Bergische Schulfonds und dem vormaligen Gymnasialfonds Münstereifel. § 4 bleibt unberührt.

(2) Das Erzbistum wird keine über diese Übertragung von Vermögen nach dieser Vereinbarung hinaus gehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zweckbindung des Bergische Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel geltend machen.

(3) Das Erzbistum stellt das Land von allen etwaigen Ansprüchen, die von Rechtsträgern und Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Bergische Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel geltend gemacht werden, frei. Das Erzbistum verpflichtet sich, nach besten Kräften darauf hin zu wirken, dass auch von katholischen Rechtsträgern oder Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht anderweitiger kirchlicher Aufsicht unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Bergische Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel keine Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Freistellungserklärungen des Landes

(1) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Schulfonds Köln von allen etwa im Zuge der Durchführung dieses Vertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern frei.

(2) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Schulfonds Köln von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Art, die aus oder im Zusammenhang mit dem Bergische Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel geltend gemacht werden, frei.

(3) Das Erzbistum übernimmt kein Vermögen aus dem Bergische Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel und haftet – wie in der Vergangenheit – nicht mit eigenem Vermögen für etwaige Verpflichtungen des Bergische Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel beziehungsweise für Verpflichtungen, die aus dem Vermögen des Bergische Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zu befriedigen wären.

(4) Eine Freistellungsverpflichtung des Landes ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) eine Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an den zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln ausgeschlossen oder begrenzt wird.

§ 5

Verwaltung des Vermögens in der Übergangszeit

Das Land ist im Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Zeitpunkt der Übertragung der jeweiligen Vermögensbestandteile auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln weiterhin zur ordnungsgemäßen Verwaltung der in Anlage 1.2 aufgeführten Vermögensbestandteile berechtigt und verpflichtet.

§ 6

Mitwirkungsverpflichtung

Land und Erzbistum verpflichten sich wechselseitig, nach besten Kräften auf die unverzügliche Durchführung dieses Vertrages und auf die etwa erforderliche Mitwirkung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Träger hinzuwirken.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht strengere Formanforderungen gelten. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke ohne weiteres eine solche zulässige Bestimmung gelten, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten oder dem, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten, nach Inhalt, Art, Maß und Umfang so nahe wie möglich kommt.

§ 8

Zustimmung

(1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhles und der Bestätigung durch Landesgesetz gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen. Sie tritt am Tage nach dem Austausch von Noten in Kraft, in denen das Land Nordrhein-Westfalen und der Heilige Stuhl die Vereinbarung inhaltlich billigen und erklären, dass die jeweils in ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im GV. NRW und im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt gemacht.

(2) Jede der Parteien ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2014 wirksam geworden ist.

Anlagenverzeichnis

- 1.1 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel - Zuordnung zum Land
- 1.2 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel - Zuordnung zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln
- 1.3 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel - Übersichten der Zuordnungen
- 2 Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln

Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel - Zuordnung zum Land
hier: Bergischer Schulfonds

Zuteilung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus- Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert
Land	003	Bendorf	keine Angabe	keine Angabe	Bendorf	1226, 1343, 1358, 2481, 3005, 4846, 5923	verschiedene	1, 12 -21, Sayn 3	verschiedene	1.253.493 m ²	2.504.000,00 €
Land	006	Bendorf	keine Angabe	keine Angabe	Sayn, Bendorf	keine Angabe	Laubwald, Mischwald, Nadelwald, Gehölz	1, 3, 14 - 21	verschiedene	879.295 m ²	630.000,00 €
Land	008						Eigenjagd für Gutachten 006				70.000,00 €
Land	014	Ratingen	Ringstraße	95	Homberg	132 und 972	verschiedene	2, 3, 4, 5 und 9	Fl. 2 (FIST. 6), Fl. 3 (FIST. 107, 110, 123, 128, 671, 12, 2254, 2255, 141, 142), Fl. 4 (Fl.St. 478, 483), Fl. 5 (FIST. 102), Fl. 9 (FIST. 15, 16, 18, 64)	529.068 m ²	2.423.000,00 €
Land	015	Ratingen	keine Angabe	keine Angabe	Homberg	132, 042	Grünland	1, 4	117, 148, 149, 1	34.386 m ²	54.000,00 €
Land	016	Fröndenberg	keine Angabe	keine Angabe	Dellwig, Strickherdicke	keine Angabe	Forst	1, 2, 7	Fl. 1 (FIST. 139, 140, 21, 295, 36, 40, 43, 44), Fl. 2 (FIST. 95), Fl. 7 (FIST. 63/3, 82)	58.906 m ²	80.000,00 €
Land	019	Düsseldorf	keine Angabe	keine Angabe	Gerresheim	3237	Ackerland, Grünland	33	456, 3, 4, 12, 14, 76, 77, 93, 470	43.611 m ²	703.000,00 €
Land	020	Düsseldorf	Bertastr.	95	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	19	14	120.520 m ²	2.152.000,00 €
Land	021	Düsseldorf	Ölbachweg, Deilbachweg, u.a.	ohne Nr.	Gerresheim	3237	Hof- u. Gebäudefläche	17	1, 13, 16, 18, 19, 2, 20, 3, 5, 6	12.677 m ²	1.900.000,00 €
Land	022	Düsseldorf - Lierenfeld	Wilhelm- Heinrich-Weg	34	Lierenfeld	keine Angabe	Sportanlage	1	620	11.805 m ²	602.000,00 €
Land	024	Düsseldorf	Am Quellenbusch	ohne Nr.	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	20, 30	Fl. 20 (FIST. 127, 128, 190, 224, 249), Fl. 30 (FIST. 30, 38)	53.471 m ²	1.018.000,00 €
Land	025	Düsseldorf	Morper Str.	31	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	32	32	52.017 m ²	929.000,00 €
Land	027	Ratingen, Mühlheim a.d. Ruhr	keine Angabe	keine Angabe	Homberg, Selbeck	keine Angabe	Forst	1, 2, 5	Fl. 1 (FIST. 105-114, 117), Fl. 2 (FIST. 2), Fl. 5 (FIST. 13)	296.922 m ²	310.000,00 €

Zuteilung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus- Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert
Land	028	Fröndenberg, Holzwickede, Unna	Hauptstraße	95	Dellwig, Altendorf, Bilmerich, Frömern	0907, 6011, 6021, 3016, 7632, 3016, 12333	verschiedene	1-5, 8	verschiedene	821.795 m ²	2.537.000,00 €
									Grundvermögen	4.167.966 m²	15.912.000,00 €
Land									Barvermögen		30.312.728,02 €

**Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel
- Zuordnung zum Land**

hier: Gymnasialfonds Münstereifel

Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus- Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert
Land		Bad Münstereifel, Kirchensahr, Nettersheim, Hönningen, Dümperfeld			verschiedene	keine Angabe	Forst, Wald	keine Angabe	verschiedene	1.535.000 m ²	1.995.500,00 €
									Grundvermögen	1.535.000 m²	1.995.500,00 €
									Barvermögen		171.215,12 €

**Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel
- Zuordnung zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln**

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert
Kirche	001	Königswinter, Bonn	Holtorfer Straße	25	Vinxel, Oberkassel, Beuel	1249, 1433, 9746, 9598,	Ackerland, Gebäude u. Freifläche, Grünland	3, 5, 6, 77	Fl. 3 (FIST. 53, 54, 55, 114, 115, 120, 173, 211, 212, 226), Fl. 5 (FIST. 227, 101), Fl. 77 (FIST. 116, 117), Fl. 6 (FIST. 1112)	362.220 m ²	4.068.000,00 €
Kirche	002	Königswinter	Holtorfer Straße	2	Vinxel	1249	verschiedene	4	508	8.035 m ²	933.000,00 €
Kirche	005	Hillesheim	Aachener Straße	22	Hillesheim, Oberbettingen	38 und 881	verschiedene	11 - 19, 4	verschiedene	870.542 m ²	938.000,00 €
Kirche	007	Bad Honnef	Streuparzellen ohne Straßenanbindung		Honnef	1445	Landwirtschaftliche Fläche	17, 24, 30, 31	227, 108, 580, 653	2.048 m ²	48.800,00 €
Kirche	009	Kleve	Martin-Schenk-Straße	15	Griethhausen, Salmorth	167a, 5a,	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude u. Freifläche, Grünland	2, 3	Fl. 2 (FIST. 283, 203, 285, 452, 453, 355, 390, 389, 104), Fl. 3 (FIST. 3)	792.841 m ²	2.994.000,00 €
Kirche	010	Kleve	Salmorth	5	Salmorth	17	verschiedene	2	85, 86, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96	666.341 m ²	1.954.000,00 €
Kirche	011	Kleve	keine Angabe	keine Angabe	Appeldorn, Hanselaer	0196, 0026	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude u. Freifläche, Grünland	1, 2, 15	Fl. 1 (FIST. 15), Fl. 2 (FIST. 181, 182), Fl. 15 (FIST. 517, 518, 519, 522, 524)	541.290 m ²	2.460.000,00 €
Kirche	012						Eigenjagd für Gutachten 009 und 010				75.000,00 €
Kirche	017	Düsseldorf	Am Bongard	8	Hubbelrath, Rath	0027 und 5037	verschiedene	3, 50 und 52	Fl. 3 (FIST. 67), Fl. 50 (FIST. 937, 939, 935, 942, 624, 1339, 1343, 1344), Fl. 52 (FIST. 198, 199)	227.904 m ²	1.979.000,00 €
Kirche	018	Ratingen	keine Angabe	keine Angabe	Hasselbeck	72	Ackerland	9	10, 84, 283, 285	133.799 m ²	465.000,00 €
Kirche	023	Düsseldorf - Pempelfort	Ehrenstraße	10	Pempelfort	keine Angabe	Gebäude u. Freifläche	1	333	298 m ²	403.000,00 €
Kirche	026	Düsseldorf	Hatzfeldstraße, Magdeburger Str.		Gerresheim	6597 u. 3237	Gartenland	29 u. 20	686, 53 (alt), 68 (alt)	1.860 m ²	662.250,00 €
									Grundvermögen	3.607.178 m²	16.980.050,00 €

Kirche

Barvermögen**13.836.435,35 €**

**Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel -
Übersichten der Zuordnungen**

Vermögensbestand Bergischer Schulfonds	
Barvermögen	44.149.163,37 €
Grundvermögen	32.892.050,00 €
Gesamtvermögen	77.041.213,37 €

Quote Soll Bergischer Schulfonds		
Land	60%	46.224.728,02 €
Kirche	40%	30.816.485,35 €
Gesamtvermögen		77.041.213,37 €

Zuordnung Bergischer Schulfonds	Land	Kirche	Summe
Barvermögen	30.312.728,02 €	13.836.435,35 €	44.149.163,37 €
Grundvermögen	15.912.000,00 €	16.980.050,00 €	32.892.050,00 €
Summe	46.224.728,02 €	30.816.485,35 €	77.041.213,37 €
	60,00%	40,00%	

Vermögensbestand Gymnasialfonds Münstereifel	
Barvermögen	1.615.691,86 €
Grundvermögen	1.995.500,00 €
Gesamtvermögen	3.611.191,86 €

Quote Soll Gymnasialfonds Münstereifel		
Land	60%	2.166.715,12 €
Kirche	40%	1.444.476,74 €
Gesamtvermögen		3.611.191,86 €

Zuordnung Gymnasialfonds Münstereifel	Land	Kirche	Summe
Barvermögen	171.215,12 €	1.444.476,74 €	1.615.691,86 €
Grundvermögen	1.995.500,00 €	0,00 €	1.995.500,00 €
Summe	2.166.715,12 €	1.444.476,74 €	3.611.191,86 €
	60,00%	40,00%	

Vermögensbestand Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel	
Barvermögen	45.764.855,23 €
Grundvermögen	34.887.550,00 €
Gesamtvermögen	80.652.405,23 €

Quote Soll Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel		
Land	60%	48.391.443,14 €
Kirche	40%	32.260.962,09 €
Gesamtvermögen		80.652.405,23 €

Zuordnung Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel	Land	Kirche	Summe
Barvermögen	30.483.943,14 €	15.280.912,09 €	45.764.855,23 €
Grundvermögen	17.907.500,00 €	16.980.050,00 €	34.887.550,00 €
Summe	48.391.443,14 €	32.260.962,09 €	80.652.405,23 €
	60,00%	40,00%	

Urkunde über die Errichtung
des
Erzbischöflichen Schulfonds Köln

Der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln (KdöR) errichtet hiermit unter Bezugnahme auf Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV; Art. 19 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Verf NW als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts den rechtsfähigen

„Erzbischöflichen Schulfonds Köln“.

Zweck des Erzbischöflichen Schulfonds Köln ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens durch die Erzbischöflichen Schulen und die sonstigen katholischen Schulen und Internate in freier Trägerschaft in der Erzdiözese Köln, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Mitteln sowie durch die Möglichkeit der Übernahme von Teilaufgaben anderer katholischer Schulträger oder der Übernahme katholischer Schulträgerschaften.

Mit der Erfüllung dieser Zweckbestimmung verfolgt der Erzbischöfliche Schulfonds Köln ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Dotation erfolgt durch Übertragung des in § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln in Verbindung mit der Anlage 1.2 aufgeführten Grund- und Barvermögens.

Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln wird durch den Vorstand gesetzlich vertreten und hat einen Verwaltungsrat.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieser Errichtungsurkunde ist.

Diese Errichtungsurkunde und die Satzung werden nach erfolgter Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch das Land Nordrhein-Westfalen im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Köln, den

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Satzung
des Erzbischöflichen Schulfonds Köln

Präambel

In Erkenntnis der Notwendigkeit, die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln zu fördern und zu erhalten und in Anerkennung der verdienstvollen und traditionsreichen kirchlichen und ordensgetragenen Schulträgerschaften hat der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln (KdöR) eine kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die diese Aufgaben in Kooperation mit den beteiligten Schulträgern wahrnehmen wird.

§ 1

Rechtsform, Sitz, Name

- 1) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV mit Sitz in Köln.
- 2) Er führt den Namen „Erzbischöflicher Schulfonds Köln“ und hat ein eigenes Dienstsiegel.

§ 2

Zweckbestimmung

- 1) Zweck des Erzbischöflichen Schulfonds Köln ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung von Erzbischöflichen Schulen und sonstigen katholischen Schulen und Internaten in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln.
- 3) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln kann im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einem Schulträger die Erledigung einzelner Aufgaben des Schulträgers in fremdem Namen übernehmen und im Bedarfsfalle auch schulische, schulähnliche und andere, insbesondere erzieherische Einrichtungen, die das katholische Schulwesen ergänzen, übernehmen. Er kann zudem Erzbischöfliche Schulen und sonstige katholische Schulen und Internate in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln im Rahmen seiner Möglichkeiten betreuen und beraten. Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln kann auch die Trägerschaft von katholischen Schulen im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV unterliegt der Erzbischöfliche Schulfonds Köln nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer. Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- 2) Mit der Erfüllung der Zweckbestimmung nach § 2 verfolgt der Erzbischöfliche Schulfonds Köln im Übrigen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Erzbischöflichen Schulfonds Köln dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Anstalt Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Anstalt nicht zu.

§ 5

Organe

Die Organe des Erzbischöflichen Schulfonds Köln sind

- a) der Vorstand und
- b) der Verwaltungsrat.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden des Vorstands und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, die vom Erzbischof von Köln bestellt werden. Beide müssen katholisch sowie in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht wirklich erfahren sein und sich durch Integrität auszeichnen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.
- 2) Der Vorstand vertritt den Erzbischöflichen Schulfonds Köln gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird. Der Fall der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
- 3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Zweckbestimmung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Errichtungsurkunde und Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Anstaltsvermögens und der sonstigen Einnahmen,

b) die Führung der Geschäfte des Erzbischöflichen Schulfonds Köln unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle,

c) die Überwachung der Geschäftsstelle,

d) die Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.

4) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Vorstand eine Geschäftsstelle mit der notwendigen Personal- und Sachausstattung zur Verfügung. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung des Anstaltsvermögens gemäß den Vorgaben der Satzung und des Vorstands und die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts. Die Geschäftsstelle ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 7

Verwaltungsrat

1) Der Erzbischof bestellt einen Verwaltungsrat, der aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern besteht, darunter vier geborene Mitglieder. Geborene Mitglieder sind der Generalvikar als Vorsitzender sowie der Leiter/ die Leiterin der schulfachlich zuständigen Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat, der Justitiar/ die Justitiarin und der Finanzdirektor/ die Finanzdirektorin. Die Bestellung von bis zu drei weiteren Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrats für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.

2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Er beschließt über:

1. den Wirtschaftsplan,

2. die Feststellung der Jahresrechnung nach Vorlage des Tätigkeitsberichts (§ 6 Abs. 3 d)),

3. die Bestellung des Rechnungsprüfers,

4. die Entlastung des Vorstandes.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Erzbischof kann zur Präzisierung von Kompetenz, Aufgabenerfüllung und –verteilung eine Geschäftsordnung für Vorstand und Verwaltungsrat erlassen.

§ 9

Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung entscheidet der Erzbischof nach Anhörung des Verwaltungsrats.

§ 10

Auflösung der Anstalt

Über eine Auflösung der Anstalt entscheidet der Erzbischof nach Anhörung des Verwaltungsrats.

§ 11
Vermögensanfall

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne von § 2 der Satzung, zu verwenden hat.

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung, Satzungsänderungen sowie eine Auflösung der Anstalt sind im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum2013, frühestens jedoch mit der Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Für den Erzbischöflichen Stuhl zu Köln:

Köln, den

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anlage: Siegel mit Umschrift „Erzbischöflicher Schulfonds Köln“ ((Abbildung))

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln unter Dokumente des Erzbischofs (Amtsblattvorlage)

Anlage zur

Satzung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln



Zuwendungsvertrag

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

- nachfolgend auch das "Land" -

und

dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln

- nachfolgend auch "Erzbischöflicher Schulfonds" -

Präambel

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln vom _____ (nachfolgend „Zuordnungsvereinbarung“ genannt) schließt das Land mit dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln diesen Zuwendungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln ab. In § 1 der Zuordnungsvereinbarung ist unter anderem geregelt, nach welchen Quoten die Bestandteile der jeweiligen Sondervermögen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel dem Land und dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln zugeordnet werden.

§ 1

Zuwendung

Das Land verspricht dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend „Stichtag“) die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Grundvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen. Der Erzbischöfliche Schulfonds nimmt dieses Zuwendungsversprechen an.

§ 2

Barvermögen

(1) Das dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln vom Land zuzuwendende Barvermögen beträgt [Betrag], in Worten: [Betrag], (nachfolgend „Barvermögen“).

(2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Schulfonds zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Schulfonds.

§ 3

Grundvermögen

(1) Das dem Erzbischöflichen Schulfonds zuzuwendende Grundvermögen (nachfolgend „Grundvermögen“) besteht aus den im „Verzeichnis des Grund- und Barvermögens Erzbischöflicher Schulfonds Köln“ bezeichneten und beschriebenen Vermögensteilen (Anlage 1.2 zur Vereinbarung

über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel).

(2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Schulfonds zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Schulfonds.

(3) Das Grundvermögen wird vom Land dem Erzbischöflichen Schulfonds mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.

(4) Der Erzbischöfliche Schulfonds übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils

a) bestehende Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse;

b) die jeweils im Grundbuch eingetragenen Belastungen;

c) im Grundbuch nicht eingetragene altrechtliche Dienstbarkeiten;

d) nachbarrechtliche Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen;

e) Baulasten.

Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln übernimmt die vorgenannten Dienstbarkeiten, nachbarrechtlichen Beschränkungen und Baulasten. Wenn und soweit wesentliche solche Belastungen nicht in die vorgelegten Gutachten für die Grundstücke wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 5 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land NRW und dem Erzbistum Köln entsprechend.

(5) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen gebrauchten altersbedingten Zustand. Eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere Grenzen, Größe, Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.

(6) Wenn und soweit in die vorgelegten Gutachten wesentliche sichtbare oder unsichtbare Sachmängel oder wesentliche Rechtsmängel nicht wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 5 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land NRW und dem Erzbistum Köln entsprechend. Eine weitergehende Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachten Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(7) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf den Erzbischöflichen Schulfonds am Tag nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages über. Das Land wird innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Zuwendungsvertrages die Objektunterlagen für das Grundvermögen an den Erzbischöflichen Schulfonds übergeben. Das Land bleibt bis zu dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.

(8) Das Land ermächtigt den Erzbischöflichen Schulfonds, ab dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs alle Rechte des Landes aus den bestehenden Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Tag des Besitzübergangs den Erzbischöflichen Schulfonds auf dessen Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen, Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang jedoch nicht.

(9) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam „Mietsicherheiten“ genannt) zum Stichtag auf den Erzbischöflichen Schulfonds übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam „Mieter“ genannt) hierüber informieren. Der Erzbischöfliche Schulfonds verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend den gesetzlichen und den mietvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land von Mietern wegen an den Erzbischöflichen Schulfonds übertragenen Mietsicherheiten und dabei insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung in Anspruch genommen werden, hat der Erzbischöfliche Schulfonds das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

(10) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2013 führt das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit dem Erzbischöflichen Schulfonds abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögen des Bergische Schulfonds oder des Gymnasialfonds Münstereifel getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten des Erzbischöflichen Schulfonds.

(11) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und –kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen dem Erzbischöflichen Schulfonds zur Last.

(12) Die Auflassung des Grundvermögens erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages durch eine eigene notarielle Urkunde.

§ 4 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Abs. 12, des Vollzuges dieses Vertrages und der Auflassungsurkunde sowie die Grunderwerbsteuer trägt das Land.

Vereinbarung
über die Zuordnung des Vermögens des
Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch seine Ministerpräsidentin
- nachfolgend auch das "Land" -
und
dem Bistum Münster
vertreten durch den Bischof von Münster
- nachfolgend auch das "Bistum" -

Präambel

Derzeit bestehen der Münster'scher Studienfonds und der Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds als nicht rechtsfähige Sondervermögen im Haushalt des Landes.

Zur abschließenden vermögensmäßigen Ordnung vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Zuordnung der Bestandteile der Sondervermögen

- (1) 60 Prozent der jeweiligen Fonds verbleiben ohne Zweckbindung im Haushalt des Landes (siehe Anlage 1).
- (2) 25 Prozent des Vermögens des Münster'scher Studienfonds werden nach Maßgabe der Regelungen des § 2 einer noch als kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts zu errichtenden Stiftung zugeordnet (siehe Anlage 1).
- (3) 40 Prozent des Vermögens des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds und 15 vom Hundert des Vermögens des Münster'scher Studienfonds werden nach Maßgabe der Regelungen des § 3 einer noch als kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts zu errichtenden Stiftung zugeordnet (siehe Anlage 1).
- (4) Der Zuordnung wird der Vermögensbestand zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend "Stichtag") zugrunde gelegt.
- (5) Surrogate, Früchte, Nutzungen und Lasten werden entsprechend der Zuordnung der Vermögensgegenstände zum Stichtag zugeordnet; Zinsen auf das Barvermögen werden anteilig verteilt. Es erfolgt eine - gegebenenfalls anteilige - Abgrenzung zum Stichtag.
- (6) Falls während einer Zeit von fünf Jahren ab Wirksamwerden der Vereinbarung festgestellt wird, dass Grundstücke des Münster'schen Studienfonds oder des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds in der Zuordnung nicht oder zu Unrecht aufgeführt wurden, so sind die Quoten nach den Absätzen 1 bis 3 durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Land und dem Bistum wieder herzustellen; eine

Haftung des Bistums aus eigenen Mitteln ist ausgeschlossen. Wenn und soweit wesentliche Belastungen oder wesentliche Sach- und Rechtsmängel der nach Absatz 2 und Absatz 3 auf die Stiftungen übertragenen Grundstücke bekannt werden, die nicht in die Gutachten, die das Land dem Bistum vorgelegt hat, wertmäßig eingeflossen sind, gilt vorstehende Regelung zugunsten der Stiftungen entsprechend.

§ 2

Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster

(1) Das Bistum verpflichtet sich gegenüber dem Land, unverzüglich nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1 eine mit 25.000 Euro Barkapital ausgestattete Stiftung mit der als Anlage 2.1 beigefügten Satzung zu errichten und die Anerkennung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster durch die zuständige Stiftungsbehörde des Landes zu beantragen; der beigefügte Satzungsentwurf ist mit der zuständigen Stiftungsbehörde und der Finanzverwaltung abgestimmt. Die rechtzeitige kirchenaufsichtliche Genehmigung der Stiftung obliegt dem Bistum.

(2) Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Bistum, den in Anlage 2.2 beigefügten Zustiftungsvertrag innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster, frühestens jedoch einen Monat nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung, abzuschließen und alles für die Durchführung der Zustiftungen ihm Obliegende innerhalb dieses Zeitraums vorzunehmen. Es obliegt dem Bistum, etwa erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen rechtzeitig beizubringen.

(3) Künftige Änderungen der Satzung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster sind allein nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen in der Stiftungssatzung und der stiftungsrechtlichen Vorgaben zu beschließen, ohne dass zugleich diese Vereinbarung geändert werden müsste.

§ 3

Katholische Schulstiftung im Bistum Münster

(1) Das Bistum verpflichtet sich gegenüber dem Land, unverzüglich nach dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1 eine mit 25.000 Euro Barkapital ausgestattete Stiftung mit der als Anlage 3.1 beigefügten Satzung zu errichten und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Stiftungsbehörde des Landes zu beantragen; der beigefügte Satzungsentwurf ist mit der zuständigen Stiftungsbehörden und der Finanzverwaltung abgestimmt. Die rechtzeitige kirchenaufsichtliche Genehmigung der Stiftung obliegt dem Bistum.

(2) Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Bistum, den in Anlage 3.2 beigefügten Zustiftungsvertrag innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster, frühestens jedoch einen Monat nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung, abzuschließen und alles für die Durchführung der Zustiftungen ihm Obliegende innerhalb dieses Zeitraums vorzunehmen. Es obliegt dem Bistum, etwa erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen rechtzeitig beizubringen.

(3) Künftige Änderungen der Satzung der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster sind allein nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen in der Stiftungssatzung und der stiftungsrechtlichen Vorgaben zu beschließen, ohne dass zugleich diese Vereinbarung geändert werden müsste.

§ 4

Verzichts- und Freistellungserklärungen des Bistums

(1) Das Bistum verzichtet im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster nach § 2 und auf die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster nach § 3 auf sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem vormaligen Münster'schen Studienfonds und dem vormaligen Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds. § 5 bleibt unberührt.

(2) Das Bistum wird keine über die Übertragung von Vermögen nach dieser Vereinbarung hinaus gehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zweckbindung des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds geltend machen.

(3) Das Bistum stellt das Land von allen etwaigen Ansprüchen, die von Rechtsträgern und Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht der Aufsicht des Bischofs von Münster unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Münster'schen Studienfonds und dem Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds geltend gemacht werden, frei. Das Bistum verpflichtet sich, nach besten Kräften darauf hin zu wirken, dass auch von katholischen Rechtsträgern oder Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht anderweitiger kirchlicher Aufsicht unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Münster'schen Studienfonds und dem Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds keine Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 5

Freistellungserklärungen des Landes

(1) Das Land stellt die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster, die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster und das Bistum von allen etwa im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern frei.

(2) Das Land stellt das Bistum, die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen der in § 4 Absatz 3 Satz 1 genannten Art, die aus oder im Zusammenhang mit dem Münster'schen Studienfonds und dem Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds geltend gemacht werden, frei.

(3) Das Bistum übernimmt kein Vermögen aus dem Münster'schen Studienfonds und dem Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds und haftet – wie in der Vergangenheit – nicht mit eigenem Vermögen für etwaige Verpflichtungen des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds beziehungsweise für Verpflichtungen, die aus dem Vermögen des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zu befriedigen wären.

(4) Eine Freistellungsverpflichtung des Landes ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen nach den Bestimmungen des Zustiftungsgeschäftes zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster (Anlage 2.2) sowie nach den Bestimmungen des Zustiftungsgeschäftes zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster (Anlage 3.2) eine Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und/oder die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster ausgeschlossen oder begrenzt wird.

§ 6

Verwaltung des Vermögens in der Übergangszeit

Das Land ist im Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Zeitpunkt der Übertragung der jeweiligen Vermögensbestandteile auf die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster beziehungsweise auf die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster weiterhin zur ordnungsgemäßen Verwaltung der in Anlage 1 aufgeführten Vermögensbestandteile berechtigt und verpflichtet.

§ 7

Mitwirkungsverpflichtung

Land und Bistum verpflichten sich wechselseitig, nach besten Kräften auf die unverzügliche Durchführung dieser Vereinbarung und auf die etwa erforderliche Mitwirkung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Träger hinzuwirken.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht strengere Formanforderungen gelten. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke ohne weiteres eine solche zulässige Bestimmung gelten, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten oder dem, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten, nach Inhalt, Art, Maß und Umfang so nahe wie möglich kommt.

§ 9

Zustimmung

(1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhls und der Bestätigung durch Landesgesetz gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen. Sie tritt am Tag nach dem Austausch von Noten in Kraft, in denen das Land und der Heilige Stuhl die Vereinbarung inhaltlich billigen und erklären, dass die jeweils in ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im GV. NRW und im Amtsblatt des Bistums Münster bekannt gemacht.

(2) Jede der Parteien ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2014 wirksam geworden ist.

Anlagenverzeichnis

- 1 Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)
- 2.1 Satzung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster

- 2.2 Zustiftungsvertrag zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster
- 3.1 Satzung der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster
- 3.2 Zustiftungsvertrag zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster

Vermögensverzeichnis des Münster'schen Studienfonds mit Zuordnungen

Vermögensbestand	
Barvermögen	74.162.292,60 €
Grundvermögen	123.028.061,00 €
Gesamtvermögen	197.190.353,60 €

Quote Soll		
Land	60%	118.314.212,16 €
Kirche	40%	78.876.141,44 €
Gesamtvermögen		197.190.353,60 €

Zuordnung	Land	Kirche	Summe
Barvermögen	56.715.221,16 €	17.447.071,44 €	74.162.292,60 €
Grundvermögen	61.598.991,00 €	61.429.070,00 €	123.028.061,00 €
Summe	118.314.212,16 €	78.876.141,44 €	197.190.353,60 €
	60,00%	40,00%	

Vermögensverzeichnis des Münster'schen Studienfonds mit Zuordnungen

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche	30	Münster	Sertürnerstraße	10e	Münster	21439	Hof- u. Gebäudefläche	37	227	189 m ²	60.000,00 €	
Kirche	31	Münster	Sertürnerstraße	10d	Münster	21437	Gebäude u. Freifläche	37	228	195 m ²	61.900,00 €	
Kirche	32	Münster	Sertürnerstraße	10c	Münster	21435	Hof- u. Gebäudefläche	37	229	200 m ²	63.500,00 €	
Kirche	33	Münster	Sertürnerstraße	10b	Münster	21433	Hof- u. Gebäudefläche	37	230	204 m ²	64.500,00 €	
Kirche	34	Münster	Sertürnerstraße	10a	Münster	21431	Gebäude u. Freifläche	37	231	207 m ²	65.300,00 €	
Kirche	35	Münster	Sertürnerstraße	10	Münster	21429	Gebäude u. Freifläche	37	232	365 m ²	103.900,00 €	
Kirche	36	Münster	Sertürnerstraße /Dormagkstraße	23 u.a.	Münster	22300	Gebäude u. Freifläche	37	566, 561, 562, 591, 517	119 m ²	261.400,00 €	
Kirche	37	Münster	Sertürnerstraße	16	Münster	22195	Gebäude u. Freifläche	37	587, 590	420 m ²	100.600,00 €	
Kirche	38	Münster	Sertürnerstraße	14	Münster	22195	Gebäude u. Freifläche	37	588	359 m ²	88.000,00 €	
Kirche	39	Münster	Sertürnerstraße		Münster	30500	Gebäude u. Freifläche	37	592, 593, 594, 595, 593	161 m ²	38.800,00 €	
Kirche	42	Münster	Rottendorffweg	17	Münster	21636	Hof- u. Gebäudefläche	37	167, 371	1.594 m ²	276.700,00 €	
Kirche	43	Münster	Rottendorffweg	11	Münster	21425	Hof- u. Gebäudefläche	37	217	199 m ²	63.200,00 €	
Kirche	44	Münster	Rottendorffweg	7	Münster	21421	Hof- u. Gebäudefläche	37	219	259 m ²	78.400,00 €	
Kirche	45	Münster	Rottendorffweg	3	Münster	21417	Hof- u. Gebäudefläche	37	221	252 m ²	76.900,00 €	
Kirche	46	Münster	Rottendorffweg	1	Münster	21415	Hof- u. Gebäudefläche	37	222	376 m ²	106.600,00 €	
Kirche	47	Münster	Rottendorffweg	41 (ehem.29f)	Münster	21447	Hof- u. Gebäudefläche	37	239	355 m ²	101.600,00 €	
Kirche	48	Münster	Rottendorffweg	39 (ehem.29e)	Münster	21449	Hof- u. Gebäudefläche	37	240	237 m ²	73.100,00 €	
Kirche	49	Münster	Rottendorffweg	37 (ehem.29d)	Münster	21451	Hof- u. Gebäudefläche	37	241, 242	242 m ²	74.300,00 €	
Kirche	50	Münster	Rottendorffweg	35	Münster	21453	Hof- u. Gebäudefläche	37	243, 244	234 m ²	72.200,00 €	
Kirche	51	Münster	Rottendorffweg	33	Münster	20825	Gebäude u. Freifläche	37	245, 246	251 m ²	76.600,00 €	
Kirche	52	Münster	Rottendorffweg	31 (ehem.29a)	Münster	21455	Hof- u. Gebäudefläche	37	247, 248	286 m ²	84.700,00 €	
Kirche	53	Münster	Rottendorffweg	29	Münster	21457, 56656	Gebäude u. Freifläche	37	249	379 m ²	107.300,00 €	
Kirche	54	Münster	Rottendorffweg	59	Münster	20595	Gebäude u. Freifläche	37	297	359 m ²	97.400,00 €	
Kirche	55	Münster	Rottendorffweg	57	Münster	20589	Hof- u. Gebäudefläche	37	299	241 m ²	70.400,00 €	
Kirche	56	Münster	Rottendorffweg	55	Münster	20590	Gebäude u. Freifläche	37	300	309 m ²	85.700,00 €	
Kirche	57	Münster	Rottendorffweg	53	Münster	20596	Gebäude u. Freifläche	37	301	287 m ²	80.800,00 €	
Kirche	58	Münster	Rottendorffweg	51	Münster	20594	Gebäude u. Freifläche	37	302	300 m ²	83.500,00 €	
Kirche	59	Münster	Rottendorffweg	49	Münster	20591	Gebäude u. Freifläche	37	303	288 m ²	81.000,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche	61	Münster	Rottendorffweg	45	Münster	20593	Gebäude u. Freifläche	37	305	257 m ²	74.100,00 €	
Kirche	62	Münster	Rottendorffweg	43	Münster	20597	Gebäude u. Freifläche	37	306, 365	337 m ²	92.300,00 €	
Kirche	64	Münster	Sertürnerstraße	5, 7	Münster	21620	Gebäude u. Freifläche	37	84	705 m ²	152.500,00 €	
Kirche	65	Münster	Sertürnerstraße	13, 13 a	Münster	21624	Hof- u. Gebäudefläche	37	90	1.261 m ²	260.800,00 €	
Kirche	66	Münster	Sertürnerstraße/Jöttenwe	19 / 11 u. 13	Münster	21617	Gebäude u. Freifläche	37	105	1.292 m ²	266.600,00 €	
Kirche	67	Münster	Sertürnerstraße	21	Münster	21699	Gebäude u. Freifläche	37	106	1.033 m ²	150.500,00 €	
Kirche	68	Münster	Sertürnerstraße	8 f	Münster	21411	Gebäude u. Freifläche	37	206, 353	432 m ²	120.100,00 €	
Kirche	69	Münster	Sertürnerstraße	8 e	Münster	21408	Gebäude u. Freifläche	37	207	208 m ²	65.600,00 €	
Kirche	70	Münster	Sertürnerstraße	8 d	Münster	21413	Gebäude u. Freifläche	37	208	285 m ²	84.600,00 €	
Kirche	71	Münster	Sertürnerstraße	8 c	Münster	21406	Gebäude u. Freifläche	37	209	245 m ²	75.000,00 €	
Kirche	72	Münster	Sertürnerstraße	8 b	Münster	21404	Hof- u. Gebäudefläche	37	210	246 m ²	75.300,00 €	
Kirche	73	Münster	Sertürnerstraße	8a	Münster	21402	Hof- u. Gebäudefläche	37	211	247 m ²	75.500,00 €	
Kirche	74	Münster	Sertürnerstraße	8	Münster	21503	Gebäude u. Freifläche	37	212	413 m ²	115.400,00 €	
Kirche	75	Münster	Möllmannsweg	12	Münster	21495	Hof- u. Gebäudefläche	38	34	1.306 m ²	196.700,00 €	
Kirche	76	Münster	Möllmannsweg	16	Münster	21501	Hof- u. Gebäudefläche	38	35	1.359 m ²	193.800,00 €	
Kirche	78	Münster	Von-Esmarch-Straße	113	Münster	20613	Hof- u. Gebäudefläche	38	199	1.228 m ²	173.100,00 €	
Kirche	79	Münster	Von-Esmarch-Straße	111	Münster	21632	Hof- u. Gebäudefläche	38	200	1.734 m ²	255.500,00 €	
Land	80	Münster	Von-Esmarch-Straße	109	Münster	21499	Hof- u. Gebäudefläche	38	201	2.057 m ²	298.700,00 €	298.700,00 €
Kirche	81	Münster	Von-Esmarch-Straße	107	Münster	21491	Hof- u. Gebäudefläche	38	202	877 m ²	135.900,00 €	
Kirche	82	Münster	von-Esmarch-Straße	105	Münster	21493	Gebäude u. Freifläche	38	203	875 m ²	135.600,00 €	
Kirche	83	Münster	von-Esmarch-Straße	91	Münster	20588	Gebäude u. Freifläche	38	205	1.369 m ²	205.500,00 €	
Kirche	84	Münster	Von-Esmarch-Straße	89	Münster	20598	Hof- u. Gebäudefläche	38	232	1.345 m ²	202.100,00 €	
Kirche	85	Münster	von-Esmarch-Straße	115	Münster	39982	Gebäude u. Freifläche	38	266	696 m ²	118.200,00 €	
Kirche	86	Münster	Rottendorffweg	29	Münster	56656	Gebäude u. Freifläche	37	443	2 m ²	600,00 €	
Land	87	Münster	Einsteinstraße	o.Nr.	Münster	56656	Grünanlage	37	486	1.524 m ²	76.000,00 €	
Land	88	Münster	Rishon-Le-Zion-Ring	o.Nr.	Münster	56656	Verkehrsfläche	37	506	152 m ²	1.400,00 €	
Kirche	89	Münster	Domagkstr.	14	Münster	14887	Gebäude u. Freifläche	37	475, 478, 479	163 m ²	47.600,00 €	
Kirche	90	Münster	Hittorfstraße	46a	Münster	22193	Gebäude u. Freifläche	1	106	739 m ²	200.900,00 €	
Kirche	91	Münster	Hittorfstraße	46	Münster	22202	Gebäude u. Freifläche	1	107	1.545 m ²	406.700,00 €	
Kirche	92	Münster	Am Schloßgarten	36	Münster	21628	Gebäude u. Freifläche	1	125	615 m ²	241.600,00 €	
Kirche	93	Münster	Am Schloßgarten	o.Nr.	Münster	56656	Gebäude u. Freifläche	1	126	568 m ²	71.600,00 €	
Kirche	94	Münster	Am Schloßgarten	34	Münster	20601	Hof- u. Gebäudefläche	1	187	1.071 m ²	399.800,00 €	
Kirche	95	Münster	Von-Esmarch-Straße	149	Münster	21708	Hof- u. Gebäudefläche	40	23	660 m ²	123.800,00 €	
Kirche	96	Münster	von-Esmarch-Straße	147	Münster	21701	Gebäude u. Freifläche	40	24	643 m ²	120.600,00 €	
Kirche	97	Münster	Von-Esmarch-Straße	145	Münster	21710	Hof- u. Gebäudefläche	40	225, 228	730 m ²	132.500,00 €	
Kirche	98	Münster	Potstiege	42	Münster	6166	Gebäude u. Freifläche	40	238	783 m ²	135.200,00 €	
Kirche	99	Münster	Potstiege	54	Münster	4874	Gebäude u. Freifläche	40	239	405 m ²	74.500,00 €	
Kirche	100	Münster	Potstiege	44	Münster	7988	Gebäude u. Freifläche	40	240	405 m ²	74.800,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche	101	Münster	Potstiege	46	Münster	4588	Gebäude u. Freifläche	40	242	405 m ²	74.400,00 €	
Kirche	102	Münster	Potstiege	50	Münster	8490	Gebäude u. Freifläche	40	243	401 m ²	73.700,00 €	
Kirche	103	Münster	Potstiege	48	Münster	8488	Gebäude u. Freifläche	40	244	402 m ²	73.800,00 €	
Kirche	104	Münster	Potstiege	26	Münster	4590	Gebäude u. Freifläche	40	248	460 m ²	72.000,00 €	
Kirche	105	Münster	Potstiege	12	Münster	4432	Gebäude u. Freifläche	40	253	783 m ²	135.300,00 €	
Kirche	106	Münster	Potstiege	30	Münster	4432	Gebäude u. Freifläche	40	251	457 m ²	83.900,00 €	
Kirche	107	Münster	Potstiege	12	Münster	4432	Gebäude u. Freifläche	40	253	783 m ²	135.300,00 €	
Kirche	108	Münster	Potstiege	20	Münster	4712	Gebäude u. Freifläche	40	254	405 m ²	74.600,00 €	
Kirche	109	Münster	Potstiege	20	Münster	4712	Gebäude u. Freifläche	40	254	405 m ²	74.600,00 €	
Kirche	110	Münster	Potstiege	18	Münster	8238	Gebäude u. Freifläche	40	256	405 m ²	74.900,00 €	
Kirche	111	Münster	Potstiege	8	Münster	4436	Gebäude u. Freifläche	40	257	405 m ²	74.600,00 €	
Kirche	112	Münster	Potstiege	16	Münster	4870	Gebäude u. Freifläche	40	258	402 m ²	74.000,00 €	
Kirche	113	Münster	Potstiege	24	Münster	4872	Gebäude u. Freifläche	40	303	500 m ²	92.000,00 €	
Kirche	114	Münster	Potstiege	22	Münster	4710	Gebäude u. Freifläche	40	355	718 m ²	124.000,00 €	
Kirche	115	Münster	Hollandstraße	47, 49, 51	Münster	4430	Gebäude u. Freifläche	40	263, 407	1.694 m ²	281.800,00 €	
Kirche	116	Münster	Hollandstraße	42	Münster	20473	Gebäude u. Freifläche	40	276	2.339 m ²	391.300,00 €	
Kirche	117	Münster	Potstiege	64	Münster	9702	Gebäude u. Freifläche	40	414	688 m ²	122.100,00 €	
Kirche	118	Münster	Potstiege	62	Münster	9700	Gebäude u. Freifläche	40	415	654 m ²	116.500,00 €	
Kirche	119	Münster	Potstiege	56	Münster	9704	Gebäude u. Freifläche	40	416	607 m ²	108.200,00 €	
Kirche	120	Münster	Potstiege	58	Münster	9706	Gebäude u. Freifläche	40	417	609 m ²	108.600,00 €	
Kirche	121	Münster	Potstiege	60	Münster	9830	Gebäude u. Freifläche	40	418	593 m ²	105.800,00 €	
Kirche	122	Münster	Potstiege	66	Münster	9708	Gebäude u. Freifläche	40	420	883 m ²	151.900,00 €	
Kirche	123	Münster	Potstiege	14	Münster	9940	Gebäude u. Freifläche	40	429	771 m ²	132.400,00 €	
Kirche	124	Münster	Potstiege	38	Münster	6168	Gebäude u. Freifläche	40	432	836 m ²	143.500,00 €	
Kirche	125	Münster	Potstiege	40	Münster	7990	Gebäude u. Freifläche	40	435	723 m ²	124.900,00 €	
Kirche	126	Münster	Michaelweg	18, 20, 22, 24	Münster	39978	Gebäude u. Freifläche	40	674	2.269 m ²	848.900,00 €	
Kirche	127	Münster	Besselweg	22	Münster	20620	Gebäude u. Freifläche	63	84	688 m ²	116.300,00 €	
Kirche	128	Münster	Besselweg	20	Münster	20628	Gebäude u. Freifläche	63	85	682 m ²	115.400,00 €	
Kirche	129	Münster	Besselweg	18	Münster	20636	Gebäude u. Freifläche	63	86	634 m ²	107.800,00 €	
Kirche	130	Münster	Besselweg	16	Münster	20617	Gebäude u. Freifläche	63	87	621 m ²	104.100,00 €	
Kirche	131	Münster	Besselweg	14	Münster	20629	Gebäude u. Freifläche	63	88	634 m ²	108.100,00 €	
Kirche	133	Münster	Besselweg	12	Münster	20618	Hof- u. Gebäudefläche	63	89	769 m ²	126.300,00 €	
Kirche	134	Münster	Besselweg	10	Münster	20618	Gebäude u. Freifläche	63	90	839 m ²	136.800,00 €	
Kirche	135	Münster	Besselweg	8	Münster	20482	Gebäude u. Freifläche	63	91	749 m ²	130.700,00 €	
Kirche	136	Münster	Besselweg	5	Münster	20635	Hof- u. Gebäudefläche	63	93	684 m ²	120.400,00 €	
Kirche	137	Münster	Besselweg	7	Münster	20619	Hof- u. Gebäudefläche	63	94	583 m ²	104.700,00 €	
Kirche	138	Münster	Besselweg	11	Münster	20625	Hof- u. Gebäudefläche	63	95	687 m ²	120.800,00 €	
Kirche	139	Münster	Weierstraßweg	4	Münster	20630	Gebäude u. Freifläche	63	96	674 m ²	118.800,00 €	
Kirche	140	Münster	Besselweg	15	Münster	20621	Gebäude u. Freifläche	63	98	720 m ²	126.100,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche	141	Münster	Besselweg	17	Münster	20636	Gebäude u. Freifläche	63	99	502 m ²	91.300,00 €	
Kirche	142	Münster	Weierstraßweg	8	Münster	20638	Gebäude u. Freifläche	63	100	578 m ²	103.000,00 €	
Kirche	143	Münster	Besselweg	19	Münster	20632	Hof- u. Gebäudefläche	63	101	600 m ²	106.900,00 €	
Kirche	144	Münster	Weierstraßweg	10	Münster	20627	Hof- u. Gebäudefläche	63	102	666 m ²	117.500,00 €	
Kirche	145	Münster	Weierstraßweg	15	Münster	20639	Gebäude u. Freifläche	63	104	572 m ²	101.900,00 €	
Kirche	146	Münster	Weierstraßweg	13	Münster	20624	Hof- u. Gebäudefläche	63	105	764 m ²	131.600,00 €	
Kirche	147	Münster	Weierstraßweg	11	Münster	50624	Hof- u. Gebäudefläche	63	106	591 m ²	105.300,00 €	
Kirche	148	Münster	Weierstraßweg	9	Münster	20622	Hof- u. Gebäudefläche	63	107	610 m ²	108.800,00 €	
Kirche	149	Münster	Weierstraßweg	7	Münster	20637	Hof- u. Gebäudefläche	63	108	618 m ²	110.000,00 €	
Kirche	150	Münster	Weierstraßweg	5	Münster	20481	Hof- u. Gebäudefläche	63	109	600 m ²	107.200,00 €	
Kirche	151	Münster	Weierstraßweg	3	Münster	20636	Hof- u. Gebäudefläche	63	110	600 m ²	106.800,00 €	
Kirche	152	Münster	Besselweg	3	Münster	20623	Hof- u. Gebäudefläche	63	111	587 m ²	104.600,00 €	
Kirche	153	Münster	Enschedeweg	6	Münster	21489	Hof- u. Gebäudefläche	63	211	703 m ²	125.300,00 €	
Land	154	Münster	Busso-Peus-Straße	12, 14, 16, 16a	Münster	32606	Gebäude u. Freifläche	63	267, 270, 271, 350	8.379 m ²	224.200,00 €	
Land	155	Münster	Rudolf-Steiner-Weg	9	Münster	39980	Gebäude u. Freifläche	63	282	2.798 m ²	194.500,00 €	
Land	156	Münster	Rudolf-Steiner-Weg	11	Münster	39980	Gebäude u. Freifläche	63	283	17.478 m ²	1.323.300,00 €	
Kirche	157	Münster	Michaelweg	16	Münster	43279	Gebäude u. Freifläche	63	296, 300, 302	480 m ²	91.700,00 €	
Kirche	158	Münster	Michaelweg	14	Münster	43281	Gebäude u. Freifläche	63	297, 298, 299, 301, 303	605 m ²	112.900,00 €	
Kirche	159	Münster	Michaelweg	12	Münster	43255	Gebäude u. Freifläche	63	304, 306, 309, 310, 311	648 m ²	120.800,00 €	
Kirche	160	Münster	Michaelweg	10	Münster	43271	Gebäude u. Freifläche	63	305, 307, 308	513 m ²	81.500,00 €	
Land	161	Münster	Corrensstraße	o.Nr.	Münster	56605	Verkehrsfläche	67	79, 98, 99	3.885 m ²	101.000,00 €	
Kirche	162	Münster	Schreiberstraße	4	Münster	21695	Gebäude u. Freifläche	68	13	795 m ²	184.400,00 €	
Kirche	163	Münster	Schreiberstraße	16	Münster	20599	Hof- u. Gebäudefläche	68	31	879 m ²	193.200,00 €	
Kirche	164	Münster	Schreiberstraße	20	Münster	20604	Gebäude u. Freifläche	68	33	704 m ²	154.700,00 €	
Kirche	165	Münster	Schreiberstraße	22	Münster	20605	Hof- u. Gebäudefläche	68	34	848 m ²	186.400,00 €	
Kirche	166	Münster	Schreiberstraße	12	Münster	20600	Gebäude u. Freifläche	68	36	1.844 m ²	328.600,00 €	
Kirche	167	Münster	Schreiberstraße	32	Münster	20608	Gebäude u. Freifläche	68	42, 43	1.497 m ²	308.300,00 €	
Kirche	169	Münster	Schreiberstraße	26	Münster	20607	Gebäude u. Freifläche	68	48	909 m ²	197.900,00 €	
Kirche	170	Münster	Schreiberstraße	24	Münster	20609	Gebäude u. Freifläche	68	49	973 m ²	206.100,00 €	
Kirche	171	Münster	Schreiberstraße	30	Münster	20611	Gebäude u. Freifläche	68	54	1.017 m ²	215.500,00 €	
Kirche	172	Münster	Schreiberstraße	28	Münster	20612	Gebäude u. Freifläche	68	55	861 m ²	187.500,00 €	
Kirche	173	Münster	Schreiberstraße	36	Münster	20610	Gebäude u. Freifläche	68	132	2.286 m ²	403.600,00 €	
Land	175	Münster	Philippistraße		Münster	56605	Verkehrsfläche	66	169	23 m ²	690,00 €	
Land	176	Münster	Steinfurter Straße	67-81	Münster	20614	Gebäude u. Freifläche	70	445	24.002 m ²	3.207.800,00 €	
Land	177	Münster	Philippis./Steinfurter.Str. /Orleansr.		Münster	56605	Verkehrsfläche/Gartenland	70	745, 758, 788	18.875 m ²	566.000,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Land	178	Münster	Orleans-Ring / Peter- Wust-Straße		Münster	56605	Verkehrsfläche/Gartenland	70	802	13.321 m ²	318.500,00 €	
Kirche	179	Münster	Steinfurter Straße	244	Münster	21728	Gebäude u. Freifläche	75	106, 108 u. 110	6.486 m ²	131.600,00 €	
Kirche	180	Münster	Steinfurter Straße - Pachtfl. Leuer	o. Nr.	Münster	21728, 56605	verschiedene	75	107, 109, 111	54.926 m ²	249.000,00 €	
Kirche	181	Münster	Grevenener Straße	112	Münster	21661	Hof- u. Gebäudefläche	110	2	399 m ²	87.400,00 €	
Kirche	182	Münster	Kinderhauser Straße	67	Münster	21684	Gebäude u. Freifläche	110	4	199 m ²	55.500,00 €	
Kirche	183	Münster	Grevenener Straße	114	Münster	21659	Gebäude u. Freifläche	110	5	234 m ²	56.500,00 €	
Kirche	184	Münster	Grevenener Straße	116	Münster	21657	Gebäude u. Freifläche	110	6	234 m ²	56.500,00 €	
Kirche	185	Münster	Kinderhauser Straße	71	Münster	21681	Gebäude u. Freifläche	110	8	217 m ²	59.700,00 €	
Kirche	187	Münster	Kinderhauser Straße	75	Münster	21676	Gebäude u. Freifläche	110	12	235 m ²	63.700,00 €	
Kirche	188	Münster	Grevenener Straße	122	Münster	21651	Gebäude u. Freifläche	110	13	235 m ²	56.700,00 €	
Kirche	189	Münster	Grevenener Straße	128	Münster	21645	Gebäude u. Freifläche	110	18	236 m ²	56.900,00 €	
Kirche	190	Münster	Kinderhauser Straße	81	Münster	21670	Gebäude u. Freifläche	110	19	260 m ²	69.100,00 €	
Kirche	191	Münster	Kinderhauser Straße	83	Münster	21668	Gebäude u. Freifläche	110	20	269 m ²	71.000,00 €	
Kirche	192	Münster	Grevenener Straße	130	Münster	21643	Gebäude u. Freifläche	110	21	236 m ²	56.900,00 €	
Kirche	193	Münster	Grevenener Straße	132	Münster	21641	Gebäude u. Freifläche	110	22	236 m ²	56.900,00 €	
Kirche	194	Münster	Kinderhauser Straße	85	Münster	21666	Gebäude u. Freifläche	110	23	280 m ²	73.300,00 €	
Kirche	195	Münster	Kinderhauser Straße	87	Münster	21663	Gebäude u. Freifläche	110	24	461 m ²	111.600,00 €	
Kirche	196	Münster	Grevenener Straße	134	Münster	21639	Gebäude u. Freifläche	110	25	364 m ²	81.100,00 €	
Kirche	197	Münster	Marientalstraße	39	Münster	45550	Gebäude u. Freifläche	111	11	0 m ²	209.200,00 €	
Kirche	198	Münster	Marientalstraße	32	Münster	22216	Hof- u. Gebäudefläche	111	84	336 m ²	167.500,00 €	
Kirche	199	Münster	Marientalstraße	30	Münster	22218	Hof- u. Gebäudefläche	111	85	312 m ²	157.100,00 €	
Kirche	200	Münster	Marientalstraße	28	Münster	22220	Hof- u. Gebäudefläche	111	86	526 m ²	246.600,00 €	
Kirche	201	Münster	Melchersstraße	59	Münster	22191	Gebäude u. Freifläche	111	97, 98	400 m ²	154.100,00 €	
Kirche	203	Münster	Melchersstraße	55	Münster	22189	Hof- u. Gebäudefläche	111	108	815 m ²	270.600,00 €	
Kirche	204	Münster	Marientalstraße	34	Münster	22207	Gebäude u. Freifläche	111	770, 771, 772	336 m ²	159.500,00 €	
Land	205	Drensteinfurt	EJB Drensteinfurt "Ossenbeck"		Drensteinfurt		Jagdpatch	35, 37, 69	6, 7, 31, 33, 43, 45, 47, 69, 97 (Fl. 35); 74 (Fl. 37); 4, 38, 45- 48, 51 (Fl. 69)	1.408.500 m ²	101.000,00 €	
Land	206	Münster- Amelsbüren	EJB "Rahringsundern"		Münster		Jagdpatch	16, 17	35, 65 (Fl. 16); 20, 28, 31, 32, 34 (Fl. 17)	1.280.000 m ²	51.000,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Land	207	Münster- Amelsbüren	EJB "Klosterholz"		Münster/ Senden		Jagdrecht	24, 26	83, 84 (Fl. 24); 17, 18, 20, 22, 31, 35, 56, 69, 72, 80, 95, 96, 104, 105, 118 (Fl. 26)	1.700.300 m ²	43.000,00 €	
Land	208	Oelde	EJB "Geisterholz I"		Oelde		Jagdrecht	17, 117, 119, 120	10 (Fl. 17); 22 (Fl. 117); 1-5, 58, 97, 98 (Fl. 119); 3, 4, 8, 9, 28-30 (Fl. 120)	2.120.600 m ²	73.000,00 €	
Land	209	Oelde	EJB "Geisterholz II"		Oelde		Jagdrecht	116, 117, 118, 119, 147	25 (Fl. 116); 15 (Fl. 117); 4, 7, 8, 14, 19, 21, 26, 113 (Fl. 118); 112 (Fl. 119); 1, 3, 5, 6, 169, 350 (Fl. 147)	1.072.400 m ²	51.000,00 €	
Land	210	Oelde	EJB "Haus Geist"		Oelde		Jagdrecht	17, 18, 19, 117, 118	1, 2 (Fl. 17); 87 (Fl. 18); 75 (Fl. 19); 4, 8, 10, 14- 18, 20, 21, 23 (Fl. 117); 2, 4, 14, 15, 21 (Fl. 118)	1.807.100 m ²	128.000,00 €	
Land	211	Münster- Amelsbüren	EJB "Nottebrock"		Drensteinfurt/Ri nkerode - Münster/Amels büren		Jagdrecht	2, 16, 17, 18, 19, 22, 28	34, 35 (Fl. 2); 15, 17-19, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 46-52, 54- 57, 60, 66, 67, 83 (Fl. 16); 17, 19, 38 (Fl. 17); 12-19, 21, 22 (Fl. 18); 43 (Fl. 19); 102 (Fl. 28); 3,5 (Fl. 22)	2.053.000 m ²	137.000,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Land	212	Ottmarsbocholt			Senden	0	Wasserfläche	26	17	5.800 m ²	15.760,00 €	
Land	213	Amelsbüren			Münster	0	Wasserfläche	16	51 (tlw.)	10.000 m ²	28.500,00 €	
Land	214	Amelsbüren			Münster	0	Waldfläche	16	51 (tlw.)	2.100 m ²	10.000,00 €	
Land	215	Ahlen	Südberg	35	Ahlen	4878	verschiedene	26	576	2.983 m ²	999.000,00 €	
Kirche	216	Münster	von-der-Tinnen-Straße	24- 34	Münster	56605	Gebäude u. Freifläche	139	530	6.906 m ²	8.618.000,00 €	
Kirche	217	Münster	von-Stauffenberg-Straße & Dunantstraße	38, 40,42 / 4, 6	Münster	56605	Gebäude u. Freifläche	37	105	3.930 m ²	2.688.000,00 €	
Land	218	Münster	Rottendorffweg und Hittorfstraße	42, 44, 46, 50, 52, 58, 60/ 61, 63, 65	Münster	33270	Gebäude u. Freifläche	210	315, 333, 414 - 420, 433	6.957 m ²	4.029.000,00 €	
Kirche	219	Münster	Hollandstraße	40	Münster	4810, 56	Gebäude u. Freifläche	40	272, 273	2.816 m ²	2.102.000,00 €	
Kirche	220	Münster	Hollandstraße	41, 43, 45, 53, 55	Münster	4878	Gebäude u. Freifläche	40	261-262, 264- 266, 269, 295, 307, 408	4.511 m ²	1.906.000,00 €	
Kirche	223	Münster	Ramertsweg	14	Münster	20474	Hof- u. Gebäudefläche	42	48	805 m ²	96.500,00 €	
Kirche	223	Münster	Ramertsweg	14	Münster	25853	Gebäude u. Freifläche	42	65	2.547 m ²	216.500,00 €	
Kirche	224	Münster	Gievenbecker Reihe	95	Münster	20072	Gebäude u. Freifläche	41	44	1.757 m ²	241.300,00 €	
Kirche	225	Münster	Möllmannsweg	17	Münster	25007	Gebäude u. Freifläche	39	186	741 m ²	112.100,00 €	
Kirche	226	Münster	Möllmannsweg		Münster	56656	Gebäude u. Freifläche	39	187	11 m ²	2.970,00 €	
Land	227	Oelde	Haus-Geist-Weg	6	Oelde	3059	Gebäude u. Freifläche	118	20	1.250 m ²	24.000,00 €	
Land	228	Lüdinghausen	Brochtrup	9	Lüdinghausen/ Kirchspiel	782	Gebäude u. Freifläche, Hof u. Gebl., Grünl.	17	111, 118, 119	4.352 m ²	48.300,00 €	
Land	229	Lüdinghausen	Brochtrup	9	Lüdinghausen/ Kirchspiel	782	Gebäude und Hoffläche, Gr	17	112	4.432 m ²	49.800,00 €	
Kirche	230	Münster	Kasewinkel	66	Handorf	350	Gebäude u. Freifläche	3	70	2.188 m ²	83.400,00 €	
Kirche	231	Münster	Roxeler Straße	449	Münster	21791	Gebäude u. Freifläche	29	66, 67, 68	13.579 m ²	336.400,00 €	
Kirche	232	Münster	Klausenerstraße	32	Münster	20479	Hof- u. Gebäudefläche	209	132	1.176 m ²	233.000,00 €	
Kirche	233	Münster	Klausenerstraße	30	Münster	20483	Hof- u. Gebäudefläche	209	133	1.043 m ²	219.700,00 €	
Kirche	234	Münster	Klausenerstraße	34	Münster	20480	Hof- u. Gebäudefläche	209	223	998 m ²	200.200,00 €	
Kirche	235	Münster	Buckstraße	3, 3a	Münster	21712	Gebäude u. Freifläche	211	191	4.090 m ²	560.900,00 €	
Kirche	236	Münster	Klausenerstraße	40	Münster	20634	Hof- u. Gebäudefläche	211	406	1.005 m ²	212.600,00 €	
Kirche	237	Münster	Wiedehagen	91	Münster	21183	Gebäude u. Freifläche	219	662	641 m ²	106.000,00 €	
Kirche	238	Münster	Wiedehagen	93	Münster	21505	Hof- u. Gebäudefläche	219	663	646 m ²	106.700,00 €	
Kirche	239	Münster	Wiedehagen	95	Münster	22169	Hof- u. Gebäudefläche	219	664	868 m ²	139.600,00 €	
Kirche	240	Münster	von-Schonbeck-Ring	16	Nienberge	3214	Gebäude u. Freifläche	29	115, 103	589 m ²	80.800,00 €	
Kirche	241	Münster	Jacobistraße	20	Münster	3394	Gebäude u. Freifläche	29	118	752 m ²	107.500,00 €	
Kirche	242	Münster	Jacobistraße	18	Münster	3266	Gebäude u. Freifläche	29	119	605 m ²	86.900,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche	243	Münster	Jacobistraße	14	Münster	3322	Gebäude u. Freifläche	29	121	668 m ²	101.900,00 €	
Land	244	Oelde	Haus-Geist-Weg	10	Oelde, Ostenfelde	3059	Betriebsfläche	117, 118, 120, 17, 18, 19	s. Liste	2.886.853 m ²	4.978.400,00 €	
Land	245	Münster	Zentrum von Münster	0	Münster	56656	0	17	287	1.532 m ²	1,00 €	
Land	246	Telgte- Kirchspiel	Flugplatz		Telgte- Kirchspiel	893	verschiedene	33	119, 128-131, 140-143	156.278 m ²	740.000,00 €	
Land	247	Münster	Horstmarer Landweg	263	Münster	56605	Hof- u. Gebäudefläche	59	13, 32 (tlw.)	4.530 m ²	173.000,00 €	
Kirche	248	Münster	Aegidiistraße	49/50	Münster	20462	Gebäude u. Freifläche	16	75, 125, 126, 13	1.409 m ²	1.490.000,00 €	
Kirche	249	Münster	Alter Steinweg	22-24	Münster	56656	Gebäude u. Freifläche	10	289	1.259 m ²	2.384.000,00 €	
Land	251	Telgte	Delsener Heide	0	Telgte- Kirchspiel	893	Gebäude u. Freifläche	29	42 (alt)	2.434 m ²	365.100,00 €	
Kirche	253	Münster	Gerhart-Hauptmann-Str	24	St. Mauritz	3270	Gebäude u. Freifläche	33	648	819 m ²	166.900,00 €	
Land	254	Laer	St. Bartholomäusstraße	5	Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	8	67	811 m ²	73.300,00 €	
Land	255	Laer	St. Bartholomäusstraße	b	Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	8	15	820 m ²	73.700,00 €	
Land	256	Laer	St. Bartholomäusstraße	8	Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	8	66	785 m ²	71.800,00 €	
Land	257	Laer	Dorfbauernschaft	7	Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	34	382	1.414 m ²	45.600,00 €	
Kirche	258	Münster	Gerhart-Hauptmann- Straße	26	St. Mauritz	97	Gebäude u. Freifläche	33	646, 647	775 m ²	158.700,00 €	
Kirche	259	Wadersloh	Märkische Straße	10	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	207	1.178 m ²	38.500,00 €	
Kirche	260	Wadersloh	Bluddenstraße	33	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	222	546 m ²	20.000,00 €	
Kirche	261	Wadersloh	Bluddenstraße	31	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	223	688 m ²	25.100,00 €	
Kirche	262	Wadersloh	Bluddenstraße	29	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	224	576 m ²	21.100,00 €	
Kirche	263	Wadersloh	Bluddenstraße	27	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	225	696 m ²	25.400,00 €	
Kirche	264	Wadersloh	Bluddenstraße	25	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	226	620 m ²	22.700,00 €	
Kirche	265	Wadersloh	Bluddenstraße	23	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	227	660 m ²	24.100,00 €	
Kirche	266	Wadersloh	Bluddenstraße	55	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	250	930 m ²	31.500,00 €	
Kirche	267	Wadersloh	Bluddenstraße	53	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	251	501 m ²	20.500,00 €	
Kirche	268	Wadersloh	Bluddenstraße	51	Wadersloh	2719	Gebäude u. Freifläche	17	252	1.223 m ²	38.400,00 €	
Kirche	269	Wadersloh	Bluddenstraße	47	Wadersloh	2729	Gebäude u. Freifläche	17	254	695 m ²	28.400,00 €	
Kirche	270	Wadersloh	Bluddenstraße	45	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	255	1.435 m ²	43.000,00 €	
Kirche	271	Wadersloh	Bluddenstraße	43	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	257	701 m ²	28.700,00 €	
Kirche	272	Wadersloh	Bluddenstraße	41	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	258	649 m ²	26.600,00 €	
Kirche	273	Wadersloh	Bluddenstraße	39	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	259	641 m ²	26.300,00 €	
Kirche	274	Wadersloh	Bluddenstraße	57	Wadersloh	2735	Gebäude u. Freifläche	17	265	1.046 m ²	31.900,00 €	
Kirche	275	Wadersloh	Bluddenstraße	49	Wadersloh	2727	Gebäude u. Freifläche	17	274	652 m ²	26.700,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Land	277	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	92	Wadersloh	4541	Gebäude u. Freifläche	17	444	669 m ²	47.100,00 €	47.100,00 €
Kirche	278	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	82 (1)	Wadersloh	4547	Gebäude u. Freifläche	17	450	510 m ²	36.000,00 €	
Kirche	279	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	82 (2)	Wadersloh	4548	Gebäude u. Freifläche	17	451	510 m ²	36.000,00 €	
Kirche	280	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	70	Wadersloh	4551	Gebäude u. Freifläche	17	454	719 m ²	50.600,00 €	
Kirche	282	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	74	Wadersloh	4553	Gebäude u. Freifläche	17	456	510 m ²	36.000,00 €	
Land	283	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	64	Wadersloh	4556	Gebäude u. Freifläche	17	459	380 m ²	26.200,00 €	26.200,00 €
Kirche	284	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	66	Wadersloh	4557	Gebäude u. Freifläche	17	460	500 m ²	35.300,00 €	
Kirche	285	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	56	Wadersloh	4559	Gebäude u. Freifläche	17	462	673 m ²	47.400,00 €	
Kirche	286	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	60	Wadersloh	4562	Gebäude u. Freifläche	17	465	386 m ²	26.900,00 €	
Kirche	287	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	54	Wadersloh	4565	Gebäude u. Freifläche	17	468	782 m ²	55.100,00 €	
Land	292	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	22	Wadersloh	4579	Gebäude u. Freifläche	17	482	664 m ²	49.600,00 €	37.000,00 €
Kirche	293	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	o.Nrn.	Wadersloh	4585-45	Gebäude u. Freifläche	17	489, 492, 493, 632, 634, 636, 638, 639	2.107 m ²	10.000,00 €	
Kirche	294	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	19 a/b	Wadersloh	4592	Gebäude u. Freifläche	17	505	574 m ²	39.300,00 €	
Kirche	295	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	25	Wadersloh	4595	Gebäude u. Freifläche	17	509	452 m ²	31.900,00 €	
Kirche	296	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	27	Wadersloh	4596	Gebäude u. Freifläche	17	510	438 m ²	30.700,00 €	
Kirche	297	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	43	Wadersloh	4603	Gebäude u. Freifläche	17	519	438 m ²	30.400,00 €	
Kirche	298	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	53	Wadersloh	4608	Gebäude u. Freifläche	17	525	430 m ²	30.000,00 €	
Kirche	299	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	65	Wadersloh	4613	Gebäude u. Freifläche	17	531	546 m ²	38.100,00 €	
Land	301	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	75	Wadersloh	4617	Gebäude u. Freifläche	17	536	438 m ²	30.900,00 €	30.900,00 €
Kirche	302	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	77	Wadersloh	4618	Gebäude u. Freifläche	17	537	670 m ²	47.200,00 €	
Kirche	304	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	35	Wadersloh	4686	Gebäude u. Freifläche	17	545	440 m ²	31.000,00 €	
Kirche	307	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	40	Wadersloh	4569	Gebäude u. Freifläche	17	556	542 m ²	37.400,00 €	
Kirche	308	Wadersloh	Ermlandstraße	8	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	133	807 m ²	31.800,00 €	
Kirche	309	Wadersloh	Ermlandstraße	29	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	136, 137	365 m ²	13.600,00 €	
Kirche	310	Wadersloh	Ermlandstraße	25	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	138, 141	332 m ²	12.300,00 €	
Kirche	311	Wadersloh	Ermlandstraße	27	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	139, 140	349 m ²	12.900,00 €	
Kirche	312	Wadersloh	Ermlandstraße	23	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	142, 145	338 m ²	12.500,00 €	
Kirche	313	Wadersloh	Ermlandstraße	21	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	143, 148, 213	329 m ²	12.100,00 €	
Kirche	314	Wadersloh	Ermlandstraße	19	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	144	445 m ²	16.400,00 €	
Kirche	315	Wadersloh	Ermlandstraße	17	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	146	440 m ²	16.300,00 €	
Kirche	316	Wadersloh	Ermlandstraße	15	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	147	440 m ²	16.300,00 €	
Kirche	317	Wadersloh	Ermlandstraße	10	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	203	1.147 m ²	33.900,00 €	
Kirche	318	Wadersloh	Ermlandstraße	12	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	204	1.390 m ²	38.700,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche	319	Wadersloh	Ermlandstraße	33	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	205	1.236 m ²	35.800,00 €	
Kirche	320	Wadersloh	Ermlandstraße	31	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	206	1.782 m ²	50.000,00 €	
Kirche	321	Wadersloh	Ermlandstraße	5	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	209	385 m ²	13.800,00 €	
Kirche	321	Wadersloh	Ermlandstraße	5	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	231	156 m ²	5.500,00 €	
Kirche	322	Wadersloh	Ermlandstraße	9	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	210	375 m ²	13.500,00 €	
Kirche	323	Wadersloh	Ermlandstraße	11	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	211	373 m ²	13.500,00 €	
Kirche	324	Wadersloh	Ermlandstraße	13	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	212	416 m ²	15.100,00 €	
Kirche	325	Wadersloh	Ermlandstraße	2	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	217	658 m ²	23.300,00 €	
Kirche	326	Wadersloh	Ermlandstraße	4	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	218	974 m ²	33.800,00 €	
Kirche	327	Wadersloh	Ermlandstraße	1	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	229	786 m ²	26.000,00 €	
Kirche	328	Wadersloh	Ermlandstraße	3	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	230	520 m ²	17.200,00 €	
Kirche	329	Wadersloh	Pommernstraße	4	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	128	660 m ²	26.900,00 €	
Kirche	331	Wadersloh	Pommernstraße	1	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	130	860 m ²	36.100,00 €	
Kirche	332	Wadersloh	Pommernstraße	3	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	132	763 m ²	30.100,00 €	
Kirche	333	Wadersloh	Pommernstraße	25	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	190	884 m ²	32.100,00 €	
Kirche	334	Wadersloh	Pommernstraße	23	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	191	1.058 m ²	31.900,00 €	
Kirche	335	Wadersloh	Pommernstraße	21	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	192	1.046 m ²	31.100,00 €	
Kirche	336	Wadersloh	Pommernstraße	19	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	193	524 m ²	19.600,00 €	
Kirche	337	Wadersloh	Pommernstraße	17	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	194	513 m ²	19.100,00 €	
Kirche	338	Wadersloh	Pommernstraße	15	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	195	575 m ²	20.600,00 €	
Kirche	339	Wadersloh	Pommernstraße	13	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	197	1.197 m ²	35.000,00 €	
Kirche	340	Wadersloh	Pommernstraße	11	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	198	1.507 m ²	42.400,00 €	
Kirche	341	Wadersloh	Pommernstraße	5	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	199	600 m ²	23.400,00 €	
Kirche	342	Wadersloh	Pommernstraße	7	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	200	508 m ²	19.800,00 €	
Kirche	343	Wadersloh	Pommernstraße	9	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	201	707 m ²	27.600,00 €	
Kirche	344	Wadersloh	Pommernstraße	6	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	214	689 m ²	25.500,00 €	
Kirche	345	Wadersloh	Pommernstraße	8	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	219	666 m ²	23.800,00 €	
Kirche	346	Wadersloh	Pommernstraße	36	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	221	624 m ²	25.600,00 €	
Kirche	347	Wadersloh	Pommernstraße	28	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	243, 248	492 m ²	20.200,00 €	
Kirche	348	Wadersloh	Pommernstraße	30	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	244, 247	341 m ²	14.000,00 €	
Kirche	349	Wadersloh	Pommernstraße	34	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	245	518 m ²	21.200,00 €	
Kirche	350	Wadersloh	Pommernstraße	32	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	246	354 m ²	14.500,00 €	
Kirche	351	Wadersloh	Pommernstraße	33	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	256	1.218 m ²	37.900,00 €	
Kirche	352	Wadersloh	Pommernstraße	35	Wadersloh	2780	Gebäude u. Freifläche	17	261	843 m ²	33.900,00 €	
Kirche	353	Wadersloh	Pommernstraße	37	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	260	746 m ²	30.100,00 €	
Kirche	354	Wadersloh	Pommernstraße	31	Wadersloh	2737	Gebäude u. Freifläche	17	262	1.353 m ²	43.500,00 €	
Kirche	355	Wadersloh	Pommernstraße	29	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	264	824 m ²	33.700,00 €	
Kirche	356	Wadersloh	Pommernstraße	24	Wadersloh	2789	Gebäude u. Freifläche	17	266, 270	583 m ²	21.900,00 €	
Kirche	357	Wadersloh	Pommernstraße	22	Wadersloh	2791	Gebäude u. Freifläche	17	271, 276	281 m ²	10.500,00 €	
Kirche	358	Wadersloh	Pommernstraße	20	Wadersloh	2778	Gebäude u. Freifläche	17	277	320 m ²	11.700,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche	359	Wadersloh	Pommernstraße	18	Wadersloh	2776	Gebäude u. Freifläche	17	278	525 m ²	19.700,00 €	
Kirche	360	Wadersloh	Pommernstraße	14	Wadersloh	2864	Gebäude u. Freifläche	17	285, 291	480 m ²	18.000,00 €	
Kirche	361	Wadersloh	Pommernstraße	12	Wadersloh	2875	Gebäude u. Freifläche	17	286, 290	515 m ²	19.300,00 €	
Kirche	362	Wadersloh	Pommernstraße	16	Wadersloh	2873	Gebäude u. Freifläche	17	287, 292	584 m ²	21.900,00 €	
Kirche	364	Wadersloh	Pommernstraße	27b	Wadersloh	2721	Gebäude u. Freifläche	17	345, 346	724 m ²	22.400,00 €	
Kirche	365	Wadersloh	Pommernstraße	27a	Wadersloh	2721	Gebäude u. Freifläche	17	347	608 m ²	19.700,00 €	
Kirche	366	Hamm	Prozessionsweg	41	Bockum-Hövel	7465	Gebäude u. Freifläche	39	138	740 m ²	49.100,00 €	
Kirche	367	Hamm	Prozessionsweg	45	Bockum-Hövel	7463	Gebäude u. Freifläche	31	326	855 m ²	55.000,00 €	
Kirche	368	Hamm	Prozessionsweg	47	Bockum-Hövel	7463	Gebäude u. Freifläche	31	327	656 m ²	42.100,00 €	
Kirche	369	Hamm	Prozessionsweg	49	Bockum-Hövel	7463	Gebäude u. Freifläche	31	328	647 m ²	41.600,00 €	
Kirche	370	Hamm	Prozessionsweg	39	Bockum-Hövel	7465	Gebäude u. Freifläche	39	137	740 m ²	49.100,00 €	
Kirche	371	Hamm	Bockumer Heide	62	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	283, 289	312 m ²	19.500,00 €	
Kirche	372	Hamm	Bockumer Heide	58	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	281	454 m ²	29.300,00 €	
Kirche	373	Hamm	Bockumer Heide	60	Bockum-Hövel	7466	Gebäude u. Freifläche	39	282, 286	332 m ²	21.400,00 €	
Kirche	374	Hamm	Bockumer Heide	64	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	284	425 m ²	27.100,00 €	
Kirche	375	Hamm	Bockumer Heide	68	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	293	483 m ²	32.300,00 €	
Kirche	376	Hamm	Bockumer Heide	72	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	296	466 m ²	30.000,00 €	
Kirche	377	Hamm	Bockumer Heide	119	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	300	474 m ²	30.800,00 €	
Kirche	378	Hamm	Bockumer Heide	121	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	301	474 m ²	30.800,00 €	
Kirche	379	Hamm	Bockumer Heide	123	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	302	473 m ²	30.500,00 €	
Kirche	380	Hamm	Bockumer Heide	125	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	303	474 m ²	30.800,00 €	
Kirche	381	Hamm	Bockumer Heide	127	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	304	724 m ²	47.100,00 €	
Kirche	382	Hamm	Bockumer Heide	82	Bockum-Hövel	7467	Gebäude u. Freifläche	39	305, 308	898 m ²	56.600,00 €	
Kirche	383	Hamm	Bockumer Heide	84	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	306, 307	1.709 m ²	96.400,00 €	
Kirche	384	Hamm	Bockumer Heide	80	Bockum-Hövel	7467	Gebäude u. Freifläche	39	309	1.035 m ²	69.300,00 €	
Kirche	385	Hamm	Bockumer Heide	78	Bockum-Hövel	7467	Gebäude u. Freifläche	39	310	616 m ²	41.300,00 €	
Kirche	386	Hamm	Bockumer Heide	76	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	311	616 m ²	39.200,00 €	
Kirche	387	Hamm	Bockumer Heide	74	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	312	615 m ²	39.700,00 €	
Kirche	388	Hamm	Uphofstraße	82	Bockum-Hövel	7462	Gebäude u. Freifläche	19	895	733 m ²	58.500,00 €	
Kirche	389	Hamm	Uphofstraße	84	Bockum-Hövel	7462	Gebäude u. Freifläche	19	896	732 m ²	64.300,00 €	
Kirche	390	Hamm	Prozessionsweg	35	Bockum-Hövel	7465	Gebäude u. Freifläche	39	135	805 m ²	53.400,00 €	
Kirche	391	Hamm	Prozessionsweg	37	Bockum-Hövel	7465	Gebäude u. Freifläche	39	136	740 m ²	49.100,00 €	
Kirche	392	Hamm	Bockumer Heide		Bockum-Hövel	7467	verschiedene	39	445, 551, 552	86 m ²	1.100,00 €	
Kirche	393	Hamm	Barsener Straße	79	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	558, 563	396 m ²	45.000,00 €	
Kirche	394	Hamm	Barsener Straße	83	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	560, 565	313 m ²	36.400,00 €	
Kirche	395	Hamm	Barsener Straße	87	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	569, 566	426 m ²	48.100,00 €	
Kirche	396	Hamm	Barsener Straße	89	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	568, 570, 571	335 m ²	38.700,00 €	
Kirche	397	Hamm	Barsener Straße	95	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	572, 581	448 m ²	49.300,00 €	
Kirche	398	Hamm	Barsener Straße	97	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	573, 582	448 m ²	49.300,00 €	
Kirche	399	Hamm	Barsener Straße	99	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	574, 583	503 m ²	55.000,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche	400	Hamm	Barsener Straße	91	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	576, 577, 580	335 m ²	28.300,00 €	
Kirche	401	Hamm	Barsener Straße	105	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	589	320 m ²	36.100,00 €	
Land	402	Münster	Horstmarer Landweg	250, 250a, 252, 256, 258	Münster	22706	Hof- u. Gebäudefläche	65	86	14.281 m ²	1.686.900,00 €	
Land	403	Münster	Horstmarer Landweg	0	Münster	56605	Verkehrsfläche	65	87	2.510 m ²	56.480,00 €	
Land	404	Münster	Rudolf-Harbig-Weg	55, 57, 59, 61	Münster	22323	Gebäude u. Freifläche	65	99, 474	9.314 m ²	1.177.400,00 €	
Kirche	405	Münster	Wilhelm-Raabe-Straße	4	Roxel	1058	Gebäude u. Freifläche	10	871	668 m ²	96.400,00 €	
Kirche	406 u. 408	Münster	Schöppingenweg	69	Münster	46871	Gebäude u. Freifläche	62	467 u. 261	334 m ²	66.700,00 €	
Kirche	407	Münster	Schöppingenweg	65	Münster	31480	Gebäude u. Freifläche	62	262	610 m ²	112.700,00 €	
Land	409	Münster	Gescherweg	70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 84a	Münster	22326	Hof- u. Gebäudefläche	62	56, 57, 60, 105	20.874 m ²	1.591.000,00 €	
Land	410	Münster	Gescherweg	50, 52, 54, 56, 58, 59, 60, 62, 64	Münster	32584	Gebäude u. Freifläche	62	98, 73	10.944 m ²	1.101.700,00 €	
Kirche	411	Drensteinfurt	Heimstättenweg	42	Drensteinfurt	1193	Gebäude u. Freifläche	31	4	1.533 m ²	45.200,00 €	
Kirche	412	Drensteinfurt	Heimstättenweg	38	Drensteinfurt	1191	Gebäude u. Freifläche	31	6	1.200 m ²	42.400,00 €	
Kirche	413	Drensteinfurt	Heimstättenweg	36	Drensteinfurt	1189	Gebäude u. Freifläche	31	7	1.201 m ²	42.700,00 €	
Kirche	414	Drensteinfurt	Heimstättenweg	34	Drensteinfurt	1187	Gebäude u. Freifläche	31	8	1.198 m ²	42.400,00 €	
Kirche	415	Drensteinfurt	Heimstättenweg	32	Drensteinfurt	1185	Gebäude u. Freifläche	31	9	1.198 m ²	38.100,00 €	
Kirche	416	Drensteinfurt	Heimstättenweg	30	Drensteinfurt	1183	Gebäude u. Freifläche	31	10	1.197 m ²	38.100,00 €	
Kirche	417	Drensteinfurt	Heimstättenweg	24	Drensteinfurt	1179	Gebäude u. Freifläche	31	16	1.199 m ²	42.800,00 €	
Kirche	418	Drensteinfurt	Heimstättenweg	22	Drensteinfurt	1177	Gebäude u. Freifläche	31	17	1.201 m ²	42.700,00 €	
Kirche	419	Drensteinfurt	Heimstättenweg	20	Drensteinfurt	1175	Gebäude u. Freifläche	31	18	1.198 m ²	42.500,00 €	
Kirche	420	Drensteinfurt	Heimstättenweg	16	Drensteinfurt	1134	Gebäude u. Freifläche	31	20	1.200 m ²	42.500,00 €	
Kirche	421	Drensteinfurt	Heimstättenweg	18	Drensteinfurt	1173	Gebäude u. Freifläche	31	19	1.201 m ²	42.600,00 €	
Kirche	422	Drensteinfurt	Heimstättenweg	14	Drensteinfurt	1119	Gebäude u. Freifläche	31	21	1.201 m ²	42.900,00 €	
Kirche	423	Drensteinfurt	Gartenweg	11	Drensteinfurt	1233	Gebäude u. Freifläche	31	143	1.006 m ²	36.900,00 €	
Kirche	424	Drensteinfurt	Gartenweg	9	Drensteinfurt	1231	Gebäude u. Freifläche	31	144	1.060 m ²	37.100,00 €	
Kirche	425	Drensteinfurt	Gartenweg	7	Drensteinfurt	1229	Gebäude u. Freifläche	31	145	1.150 m ²	37.700,00 €	
Kirche	426	Drensteinfurt	Gartenweg	5	Drensteinfurt	1227	Gebäude u. Freifläche	31	146	1.127 m ²	37.600,00 €	
Kirche	427	Drensteinfurt	Gartenweg	3	Drensteinfurt	1225	Gebäude u. Freifläche	31	147	1.060 m ²	37.800,00 €	
Kirche	428	Drensteinfurt	Gartenweg	1	Drensteinfurt	1223	Gebäude u. Freifläche	31	148	1.057 m ²	37.100,00 €	
Kirche	429	Drensteinfurt	Heimstättenweg	21	Drensteinfurt	1205	Gebäude u. Freifläche	31	151	1.160 m ²	42.400,00 €	
Kirche	430	Drensteinfurt	Heimstättenweg	23	Drensteinfurt	1203	Gebäude u. Freifläche	31	152	1.161 m ²	42.400,00 €	
Kirche	431	Drensteinfurt	Heimstättenweg	25	Drensteinfurt	1201	Gebäude u. Freifläche	31	153	1.187 m ²	42.800,00 €	
Kirche	432	Drensteinfurt	Gartenweg	14	Drensteinfurt	1219	Gebäude u. Freifläche	31	156	1.224 m ²	43.100,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche	433	Drensteinfurt	Gartenweg	12	Drensteinfurt	1217	Gebäude u. Freifläche	31	157	1.073 m ²	41.600,00 €	
Kirche	434	Drensteinfurt	Gartenweg	10	Drensteinfurt	1215	Gebäude u. Freifläche	31	158	1.036 m ²	41.600,00 €	
Kirche	435	Drensteinfurt	Gartenweg	8	Drensteinfurt	1213	Gebäude u. Freifläche	31	159	1.129 m ²	42.300,00 €	
Kirche	436	Drensteinfurt	Gartenweg	6	Drensteinfurt	1211	Gebäude u. Freifläche	31	160	1.121 m ²	42.000,00 €	
Kirche	437	Drensteinfurt	Gartenweg	4	Drensteinfurt	1209	Gebäude u. Freifläche	31	161	1.149 m ²	42.500,00 €	
Kirche	438	Drensteinfurt	Gartenweg	2	Drensteinfurt	1207	Gebäude u. Freifläche	31	162	1.286 m ²	43.500,00 €	
Kirche	439	Drensteinfurt	Heimstättenweg	27	Drensteinfurt	1199	Gebäude u. Freifläche	31	163	1.195 m ²	43.400,00 €	
Kirche	440	Drensteinfurt	Heimstättenweg	29	Drensteinfurt	1069	Gebäude u. Freifläche	31	165	1.224 m ²	43.100,00 €	
Kirche	441	Drensteinfurt	Heimstättenweg	31	Drensteinfurt	1069	Gebäude u. Freifläche	31	165	1.229 m ²	42.700,00 €	
Kirche	442	Drensteinfurt	Heimstättenweg	33	Drensteinfurt	1195	Gebäude u. Freifläche	31	166	1.233 m ²	42.900,00 €	
Kirche	443	Drensteinfurt	Gartenweg	o.Nr.	Drensteinfurt	1117	Verkehrsfläche	31	252	1.422 m ²	37.000,00 €	
Kirche	444	Drensteinfurt	Gartenweg	16	Drensteinfurt	1221	Gebäude u. Freifläche	31	349	1.474 m ²	50.300,00 €	
Kirche	445	Drensteinfurt	Gartenweg	13	Drensteinfurt	1235	Gebäude u. Freifläche	31	351	888 m ²	40.100,00 €	
Kirche	446	Drensteinfurt	Heimstättenweg	26	Drensteinfurt	1181	Gebäude u. Freifläche	31	446	1.232 m ²	42.800,00 €	
Land	447	Telgte	Alverskirchener Straße	21	Telgte	893	Gebäude u. Freifläche	51	108	694 m ²	68.900,00 €	
Land	448	Telgte	Robert-Schumann- Straße	55	Telgte	893	Gebäude u. Freifläche	51	762	708 m ²	82.300,00 €	
Land	449	Telgte	Robert-Schumann- Straße	53	Telgte	893	Gebäude u. Freifläche	51	765	665 m ²	77.300,00 €	
Land	450	Telgte	Brahmsstraße	12a	Telgte	893	Gebäude u. Freifläche	51	1091, 1093	292 m ²	29.800,00 €	
Land	451	Telgte	Brahmsstraße	12	Telgte	893	Gebäude u. Freifläche	51	1092, 1094	257 m ²	25.900,00 €	
Land	452	Münster, Ahlen, Hamm, Senden, Oelde, Drensteinfurt			Münster, Ahlen, Hamm, Senden, Oelde, Drensteinfurt		Forst	div.	div.	7.928.720 m ²	10.815.000,00 €	
Land	453	Drensteinfurt	Ossenbeck	14	Drensteinfurt	1117	Hof- u. Gebäudefläche	35, 37, 69, 43	Fl. 35 (Fl.St. 6, 7, 97, 31, 33), Fl. 37 (Fl.St. 74), Fl. 69 (Fl.St. 4, 9, 38, 45-48, 51, 52), Fl. 43 (58, 10, 62)	1.089.948 m ²	4.370.000,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Land	454	Laer			Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	32, 33	Fl. 32 (Fl.St. 419), Fl. 33 (Fl.St. 30, 52, 346, 351), Fl. 34 (Fl.St. 455, 383, 435, 436, 432, 433, 434, 267, 431)	586.191 m²	2.050.000,00 €	
Land	455	Wadersloh	Steinacker Straße	39	Wadersloh	1575	Hof- u. Gebäudefläche	101, 102, 222	Fl. 101 (Fl.St. 18, 23), Fl. 102 (1, 2, 3, 5, 56, 57), Fl. 222 (Fl.St. 10, 11, 12)	478.954 m²	1.792.000,00 €	
Kirche	456	Enninger			Enninger	694, 101	Hof- u. Gebäudefläche	13, 14	Fl. 13 (Fl.St. 20, 26), Fl. 14 (Fl.St. 49, 86, 87, 98, 124, 58), Fl. 15 (Fl.St. 51, 67)	365.386 m²	1.378.000,00 €	
Kirche	457	Münster	Nottebrock	134	Amelsbüren, Rinkerode	207, 553, 238	Hof- u. Gebäudefläche	16, 17	25 tlw., 34, 38 tlw., 12, 16, 20, 35 tlw., 3 tlw., 102	488.461 m²	1.700.000,00 €	
Land	458	Hamm/ Bockum-Hövel	Baugebiet Schulze- Everding		Bockum-Hövel, Herringen		Hof- u. Gebäudefläche	2,26, 33, 35, 55, 57	Fl. 33 (Fl.St. 106), Fl. 35 (Fl.St. 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 93, 125, 126, 128)	660.164 m²	4.907.000,00 €	74.175,00 €
Kirche	459	Münster	Roxeler Straße	447a	Münster	56656	Hof- u. Gebäudefläche	29 + 3	Fl. 29 (Fl.St. 41, 45, 49, 52, 73), Fl. 30 (Fl.St. 34)	360.983 m²	2.013.000,00 €	
Kirche	460	Ahlen			Ahlen	10786	Ackerland	203	49	46.938 m²	164.000,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Land	461	Oelde			Oelde	3059 un	Ackerland	118, 119, 120, 147	Fl. 118 (Fl.St. 7), Fl. 119 (Fl.St. 97, 98, 58, 113); Fl. 120 (Fl.St. 37, 52, 54), Fl. 121 (Fl.St. 48), Fl. 147 (Fl.St. 5, 6, 350)	66.037 m ²	197.000,00 €	
Kirche	462	Ahlen			Ahlen	4867	Ackerland	310, 3	44, 33	76.647 m ²	212.000,00 €	
Land	463	Münster	Horstmarer Landweg, Gievenbecker Weg, Gievenbecker Reihe u.a.		Münster	56605	Waldorfschule	39,58, 59,62, 63,64, 67	91, 227, 244, 26, 24, 25, 29, 31, 32 teilw., 480, 293, 325, 60, 65, 67, 69, 74, 284, 288, 291, 295, 297	446.868 m ²	6.700.000,00 €	
Land	463										350.000,00 €	
Land	464	Münster	Busso-Peus-Straße		Münster	56605	verschiedene	63, 68	352, 353; 1, 135, 169 tlw.	16.762 m ²	3.017.160,00 €	
Kirche	466	Münster- Nienberge			Nienberge, Greven	1094, 40	Ackerland	1, 22	8 tlw., 163	119.017 m ²	400.000,00 €	
Kirche	467	Nottuln			Nottuln	2924	verschiedene	65	32	34.595 m ²	137.000,00 €	
Kirche	468	Münster			Wolbeck- Kirchspiel	1792	verschiedene	4	141, 142, 143, 144	49.882 m ²	193.000,00 €	
Kirche	469	Münster			St. Mauritz	1683	Ackerland	31	58, 138, 150, 146, 148, 152	302.690 m ²	1.151.000,00 €	
Kirche	472	Beerlage, Altenberge			Beerlage, Altenberge	177, 360	verschiedene	29, 37	49, 27	96.420 m ²	400.000,00 €	
Kirche	475	Werne			Werne- Stockum	7464	Ackerland	5	31	54.611 m ²	200.000,00 €	
Land	477	Münster	Albrecht-Thaer-Straße		Münster	39807	verschiedene	121	95, 184	9.262 m ²	2.590.000,00 €	
Kirche	478	Sendenhorst			Sendenhorst	162	Ackerland	38	43	54.661 m ²	183.000,00 €	
Land	480	Rinkerode			Rinkerode	384	Ackerland	2	40	30.000 m ²	120.000,00 €	
Land	481	Münster			Münster	56656	Ackerland	43	134	5.526 m ²	18.000,00 €	
Kirche	482	MS- Albachten			Albachten	603	verschiedene	17	4, 6, 7	85.846 m ²	497.500,00 €	

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche	483	Münster			Handorf	850	verschiedene	2, 3	Fl. 2 (Fl.St. 104, 235, 171, 174, 175, 176, 181, 183, 3, 140, 162), Fl. 3 (Fl.St. 71, 150, 151)	540.737 m ²	1.939.000,00 €	
Kirche	484	Ahlen			Ahlen	4994	verschiedene	210, 2	Fl. 210 (Fl.St. 46, 63, 77, 80, 84, 102), Fl. 211 (Fl.St. 11)	536.521 m ²	1.919.000,00 €	
										29.562.422 m²	123.028.061,00 €	514.075,00 €

Vermögensverzeichnis des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds mit Zuordnungen

Vermögensbestand	
Barvermögen	4.706.612,87 €
Grundvermögen	12.079.201,50 €
Gesamtvermögen	16.785.814,37 €

Quote Soll (Aufteilung des gesamten Vermögens)		
Land	60%	10.071.488,62 €
Kirche	40%	6.714.325,75 €
Gesamtvermögen		16.785.814,37 €

Zuordnung	Land	Kirche	Summe
Barvermögen	4.015.687,12 €	690.925,75 €	4.706.612,87 €
Grundvermögen	6.055.801,50 €	6.023.400,00 €	12.079.201,50 €
Summe	10.071.488,62 €	6.714.325,75 €	16.785.814,37 €
	60,00%	40,00%	

Vermögensverzeichnis des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds mit Zuordnungen

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus- Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert
Land	490	Ahlen	Zeppelinstraße		Ahlen	5242	Gebäude u. Freifläche	26	677	1.153 m ²	173.000,00 €
Land	491	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	24	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	25	720 m ²	8.300,00 €
Land	492	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	22	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	26	675 m ²	7.900,00 €
Land	493	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	18	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	28	665 m ²	7.700,00 €
Land	494	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	16	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	29	643 m ²	7.600,00 €
Land	495	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	14	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	30	657 m ²	7.700,00 €
Land	496	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	12	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	31	655 m ²	7.600,00 €
Land	497	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	10	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	32	655 m ²	7.600,00 €
Land	498	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	8	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	33	647 m ²	7.600,00 €
Land	499	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	6	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	34	647 m ²	7.600,00 €
Land	500	Ahlen	Sperlingsweg	10	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	90	771 m ²	8.600,00 €
Land	501	Ahlen	Sperlingsweg	9	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	91	657 m ²	8.800,00 €
Land	502	Ahlen	Sperlingsweg	7	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	92	728 m ²	8.300,00 €
Land	503	Ahlen	Sperlingsweg	5	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	94	624 m ²	7.400,00 €
Land	504	Ahlen	Sperlingsweg	3	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	95	635 m ²	7.500,00 €
Land	505	Ahlen	Sperlingsweg	1	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	96	602 m ²	7.200,00 €
Land	506	Ahlen	Sperlingsweg	2	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	97	739 m ²	8.400,00 €
Land	507	Ahlen	Sperlingsweg	4	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	98	784 m ²	8.800,00 €
Land	508	Ahlen	Sperlingsweg	6	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	99	789 m ²	8.900,00 €
Land	509	Ahlen	Sperlingsweg	8	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	100	668 m ²	7.800,00 €
Land	510	Ahlen	Auf dem Knüppelsberg	32	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	101	675 m ²	7.900,00 €
Land	511	Ahlen	Auf dem Knüppelsberg	34	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	102	638 m ²	7.500,00 €
Land	512	Ahlen	Auf dem Knüppelsberg	36	Ahlen	5885	Gebäude u. Freifläche	30	103	637 m ²	7.500,00 €
Land	513	Ahlen	Auf dem Knüppelsberg	38	Ahlen	5885	Gebäude u. Freifläche	30	104	636 m ²	7.500,00 €
Land	514	Ahlen	Auf dem Knüppelsberg	40	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	105	643 m ²	10.500,00 €
Land	515	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	31	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	107	652 m ²	7.700,00 €
Land	516	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	29	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	108	676 m ²	7.900,00 €
Land	517	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	27	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	109	676 m ²	7.900,00 €
Land	518	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	25	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	110	654 m ²	7.600,00 €
Land	519	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	23	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	111	648 m ²	7.600,00 €
Land	520	Ahlen	Hans-Böckler-Straße	21	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	112	664 m ²	7.800,00 €
Land	521	Münster	Lindberghweg	169	Münster	20453	Gebäude u. Freifläche	155	30	847 m ²	89.700,00 €
Land	522	Münster	Lindberghweg	171	Münster	20448	Gebäude u. Freifläche	155	31	768 m ²	82.100,00 €
Land	523	Münster	Lindberghweg	173	Münster	20454	Gebäude u. Freifläche	155	32	1.001 m ²	106.100,00 €
Land	524	Münster	Lindberghweg	175	Münster	20446	Gebäude u. Freifläche	155	33	784 m ²	83.800,00 €
Land	525	Münster	Lindberghweg	177	Münster	20449	Gebäude u. Freifläche	155	34	774 m ²	82.800,00 €
Land	526	Münster	Lindberghweg	179	Münster	20450	Gebäude u. Freifläche	155	35	736 m ²	78.700,00 €
Land	527	Münster	Lindberghweg	181	Münster	20447	Gebäude u. Freifläche	155	36	794 m ²	84.900,00 €

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus- Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert
Land	528	Münster	Lindberghweg	185	Münster	20451	Gebäude u. Freifläche	155	40	995 m ²	106.400,00 €
Land	529	Münster	Lindberghweg	183	Münster	20452	Gebäude u. Freifläche	155	41	989 m ²	105.800,00 €
Land	530 *1	Ahlen			Ahlen	5885	Kleingartenanlage	2, 44, 30, 24	Fl. 2 (FIST. 850, 830, 831, 1164, 1163), Fl. 44 (FIST. 3), Fl. 30 (FIST. 506, 18), Fl. 24 (FIST. 327)	67.774 m ²	747.000,00 €
Land	531	Lippborg			Lippborg	156	verschiedene	11	2	104.633 m ²	266.750,00 €
Land	532	Ahlen			Ahlen	5885	landwirtschaftliche Flächen	210, 12, 13, 303, 3, 4	Fl. 210 (FIST. 51, 52), Fl. 12 (Fl.St. 222, 173, 2), Fl. 13 (FIST. 6), Fl. 303 (FIST. 60), Fl. 3 (FIST. 172, 171), Fl. 4 (FIST. 507, 570, 569, 571, 572)	151.941 m ²	1.037.020,00 €
Kirche	533	Beckum			Beckum	8085	landwirtschaftliche Flächen	2, 27, 45	Fl. 2 (Fl.St. 85), Fl. 27 (FIST. 52), Fl. 45 (Fl.St. 117, 118, 124, 116)	111.516 m ²	665.000,00 €
Kirche	534	Beckum			Beckum	1819, 1753, 8085	verschiedene	29, 30, 38, 39, 101, 112, 111	Fl. 29 (FIST. 80, 120), Fl. 30 (FIST. 47), Fl. 38 (FIST. 71, 74), Fl. 39 (FIST.24, 26), Fl. 101 (FIST. 70, 116), Fl. 112 (FIST. 23, 24), Fl. 111 (FIST.38)	435.374 m ²	1.550.000,00 €
Land	535	Ahlen			Ahlen	4994	landwirtschaftliche Flächen	111	18	54.527 m ²	46.870,00 €
Land	536	Hamm			Heessen	5885	verschiedene	3	203, 206, 210	293.607 m ²	800.460,00 €
Kirche	537	Enningerloh			Enninger	1198, 588	verschiedene	1	Fl. 1 (FIST. 13, 54)	71.148 m ²	279.650,00 €
Kirche	537	Sendenhorst			Sendenhorst	1198, 588	verschiedene	9 u. 25	Fl. 9 (Fl.St. 16, 25, 27), Fl. 25 (FIST. 43)	255.008 m ²	860.350,00 €
Land	538	Hamm	Leerfeldweg	5	Heessen	3477	Gebäude u. Freifläche, Ackerland	3	3, 151	10.172 m ²	104.500,00 €

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus- Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert
Land	539	Beckum			Beckum	1819	Forst, Waldfläche, Paterholz	132, 133, 154	Fl. 132 (FIST. 9), Fl. 133 (FIST. 22, 23), Fl. 154 (FIST. 2)	633.018 m ²	1.033.000,00 €
Kirche	540	Beckum	Ostlandstraße	15	Beckum	8078	Gebäude u. Freifläche	33	226	1.134 m ²	45.800,00 €
Kirche	541	Beckum	Ostlandstraße	17	Beckum	8060	Gebäude u. Freifläche	33	227	1.039 m ²	44.800,00 €
Kirche	542	Beckum	Ostlandstraße	19	Beckum	8076	Gebäude u. Freifläche	33	228	1.077 m ²	32.200,00 €
Kirche	543	Beckum	Ostlandstraße	21	Beckum	8082	Gebäude u. Freifläche	33	229, 230	1.030 m ²	50.900,00 €
Kirche	544	Beckum	Ostlandstraße	16	Beckum	8062	Gebäude u. Freifläche	33	232	953 m ²	47.100,00 €
Land	545	Beckum	Lippborger Straße	131	Beckum	8074	Gebäude u. Freifläche	33	233	1.000 m ²	49.400,00 €
Land	546	Beckum	Lippborger Straße	129, 129a	Beckum	8072	Gebäude u. Freifläche	33	234	1.000 m ²	41.400,00 €
Kirche	547	Beckum	Ostlandstraße	14	Beckum	8068	Gebäude u. Freifläche	33	235	898 m ²	42.300,00 €
Kirche	548	Beckum	Ostlandstraße	12	Beckum	8064	Gebäude u. Freifläche	33	236	876 m ²	41.300,00 €
Land	549	Beckum	Lippborger Straße	127, 127a	Beckum	8080	Gebäude u. Freifläche	33	237	1.000 m ²	43.000,00 €
Land	550	Beckum	Lippborger Straße	125, 125a	Beckum	8058	Gebäude u. Freifläche	33	239	1.000 m ²	42.500,00 €
Kirche	551	Beckum	Ostlandstraße	10	Beckum	8050	Gebäude u. Freifläche	33	240	855 m ²	40.400,00 €
Kirche	552	Beckum	Ostlandstraße	8	Beckum	8056	Gebäude u. Freifläche	33	241	849 m ²	41.500,00 €
Land	553	Beckum	Lippborger Straße	123	Beckum	8066	Gebäude u. Freifläche	33	242	1.000 m ²	44.500,00 €
Kirche	554	Beckum	Hammer Straße	86	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	924, 934	374 m ²	22.700,00 €
Kirche	555	Beckum	Hammer Straße	84	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	925, 933	139 m ²	11.600,00 €
Kirche	556	Beckum	Hammer Straße	82	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	926, 941	204 m ²	15.600,00 €
Kirche	557	Beckum	Wittekindstraße	13	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	954, 958	153 m ²	13.400,00 €
Kirche	558	Beckum	Wittekindstraße	11	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	955, 957	153 m ²	13.400,00 €
Kirche	559	Beckum	Wittekindstraße	9	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	956, 961	351 m ²	26.600,00 €
Kirche	560	Beckum	Wittekindstraße	7	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	962, 970	518 m ²	36.000,00 €
Kirche	561	Beckum	Wittekindstraße	5	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	963, 969	241 m ²	18.500,00 €
Kirche	562	Beckum	Wittekindstraße	3	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	964, 968	241 m ²	17.400,00 €
Kirche	563	Beckum	Wittekindstraße	15	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	953, 959	251 m ²	19.600,00 €
Kirche	564	Beckum	Wittekindstraße	1	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	965, 967	390 m ²	29.400,00 €
Kirche	565	Beckum	Wittekindstraße	17	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	945, 949	304 m ²	23.200,00 €
Kirche	566	Beckum	Wittekindstraße	19	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	946, 950	161 m ²	14.100,00 €
Kirche	567	Beckum	Wittekindstraße	21	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	947, 951	306 m ²	23.000,00 €
Land	568	Beckum	Wittekindstraße	23	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	937, 948	295 m ²	23.500,00 €
Kirche	569	Beckum	Wittekindstraße	25	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	938, 943	154 m ²	13.900,00 €
Kirche	570	Beckum	Wittekindstraße	27	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	939, 942	246 m ²	19.700,00 €
Land	571	Beckum	Wittekindstraße	29	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	929, 932	366 m ²	26.100,00 €
Land	572	Beckum	Wittekindstraße	31	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	928, 936	128 m ²	11.800,00 €

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus- Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert
Land	573	Beckum	Wittekindsstraße	33	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	927, 935	217 m ²	17.800,00 €
Land	574						VERKAUFT				
Land	575	Beckum	Siemensstraße	32	Beckum	8052	Gebäude u. Freifläche	19	372	3.934 m ²	83.500,00 €
Land	576	Beckum	Auf dem Tigge	18	Beckum	9049	Gebäude u. Freifläche	24	202	3.001 m ²	66.500,00 €
Land	577	Beckum	Auf dem Tigge	31	Beckum	11519	Gebäude u. Freifläche	24	306	5.094 m ²	120.200,00 €
Land	578	Beckum	Lippborger Straße	173	Beckum	8032	Gebäude u. Freifläche, Ackerland	31	384	3.051 m ²	34.200,00 €
Land	579	Beckum	Lippborger Straße	175	Beckum	8084	Gebäude u. Freifläche, Ackerland	31	385	2.994 m ²	34.700,00 €
Land	580	Beckum	Dalmerweg		Beckum	8085	Verkehrsfläche	36	142	1 m ²	1,50 €
Land	581	Beckum	Mühlenweg	55	Beckum	8054	Gebäude u. Freifläche	36	712	500 m ²	15.900,00 €
Land	582	Beckum	Dalmerweg	52	Beckum	8047	Gebäude u. Freifläche	36	714	1.082 m ²	47.700,00 €
Land	583	Beckum	Dalmerweg	54	Beckum	8046	Gebäude u. Freifläche	36	716	763 m ²	35.900,00 €
Land	584	Beckum	Dalmerweg	56	Beckum	8048	Gebäude u. Freifläche	36	718	711 m ²	33.700,00 €
Land	585	Beckum	Mühlenweg	57	Beckum	8054	Gebäude u. Freifläche	36	750	500 m ²	15.900,00 €
Kirche	644	Ahlen			Ahlen	5885	verschiedene	310	33, 34, 35, 31, 30, 8, 4	376.750 m ²	1.964.000,00 €
										2.635.003 m²	12.079.201,50 €

*¹ Verkauf Teilfläche ca. 490 m² aus Fl. 30 Flst. 18 zum Preis von 11,55 €/m² zugestimmt 11.01.2013

Satzung
der
Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster“; sie darf im Rechtsverkehr auch die Kurzform „.....“ führen].
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO, die Förderung der Religion, der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung und Studentenhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO, der Religion, der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung und Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere und vorrangig verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster.
- (3) Daneben kann die Stiftung ihre Zwecke auch unmittelbar verfolgen. Dies geschieht insbesondere durch die Vergabe von Stipendien.
- (4) Die Stiftung kann auch steuerbegünstigten Rechtsträgern, insbesondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3
Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.
- (4) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Bischof von Münster, der auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt. Zu den Mitgliedern des Vorstands sollen der Regens des Priesterseminars zu Münster und – wenn und solange die Ausbildung der katholischen Geistlichen durch die Fakultät der Westfälischen Willhelms-Universität erfolgt – der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster gehören.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der laufenden Amtsperiode des Vorstands werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Bischof von Münster für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode bestellt; scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, kann die Neubestellung für eine volle neue Amtsperiode von 5 Jahren erfolgen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit diese nicht der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen werden,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,.

d) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses, auch pauschaliert, erstattet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

(2) Die Einladung muss schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag erfolgen; maßgeblich ist der Tag der Absendung der Einladung. Die Einladungen sollen, wenn Vorstandsmitglieder eine Email-Anschrift hinterlegt haben, zusätzlich auch elektronisch versandt werden. In Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit kann die/der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, die Einladungsfrist auf 3 Tage abkürzen; auf die besondere Dringlichkeit ist in der Einladung begründet hinzuweisen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte der Vorstand in einer Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; in dieser ist der Vorstand unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstands, soweit sein Stellvertreter ihn in der Sitzung vertreten hat, von diesem, zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bestellten Vorstandsmitglieder.

(6) Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen des Vorstands zu fassen; jedoch ist jede andere Form der Beschlussfassung (schriftliches Verfahren, auch per Telefax, Telefonkonferenz, telefonische Abfrage durch den Vorsitzenden) zulässig, mit der sich alle Vorstandsmitglieder einverstanden erklären. Über die Beschlussfassung in anderer Form ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der neben der Entscheidung in der Sache auch die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu der Form der Beschlussfassung festzuhalten ist; eine Kopie der Niederschrift ist unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11

Beendigung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen an das Bistum Münster, welches das Stiftungsvermögen vorrangig für die Ausbildung katholischer Geistlicher, nachrangig zu anderen kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung und unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Münster.

(2) Folgende Geschäfte bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:

a) Änderungen der Stiftungssatzung, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung

b) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung oder Aufgabe von Rechten an Grundstücken;

c) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen;

d) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten und Einrichtungen;

e) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;

f) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

g) Darlehensaufnahme von mehr als 100.000 €

h) Bestellung sowie Anstellungsvertrag eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin.

§ 13 Grundordnung

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Stiftungssatzung sind im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zulässig.

Zustiftungsvertrag

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

- nachfolgend auch das "Land" -

und

der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster

Präambel

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster vom _____ schließt das Land mit der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster diesen Zustiftungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zu der Stiftung ab. In § 1 der Zuordnungsvereinbarung ist unter anderem geregelt, nach welchen Quoten die Bestandteile der jeweiligen Sondervermögen des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds dem Land, der Schulstiftung Münster und der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zugeordnet werden.

§ 1

Zustiftung

Das Land verspricht der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend „Stichtag“) die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Grundvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen im Wege der Zustiftung in das Grundstockvermögen. Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster nimmt dieses Zustiftungsversprechen an.

§ 2

Barvermögen

(1) Das der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster vom Land zuzuwendende Barvermögen beträgt [Betrag], in Worten: [Betrag], (nachfolgend „Barvermögen“).

(2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster.

§ 3

Grundvermögen

(1) Das der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zuzuwendende Grundvermögen (nachfolgend „Grundvermögen“) besteht aus den in der Anlage 3.1 bezeichneten und beschriebenen Grundstücken (nachfolgend „Grundvermögen“).

(2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster

(3) Das Grundvermögen wird vom Land der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.

(4) Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils

a) bestehende Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse;

b) die jeweils im Grundbuch eingetragenen Belastungen;

c) im Grundbuch nicht eingetragene altrechtliche Dienstbarkeiten;

d) nachbarrechtliche Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen;

e) Baulasten.

Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster übernimmt die vorgenannten Dienstbarkeiten, nachbarrechtlichen Beschränkungen und Baulasten. Wenn und soweit wesentliche solche Belastungen nicht in die vorgelegten Gutachten für die Grundstücke wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 6 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land NRW und dem Bistum Münster entsprechend.

(5) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen gebrauchten altersbedingten Zustand. Eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere Grenzen, Größe, Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.

(6) Wenn und soweit in die vorgelegten Gutachten wesentliche sichtbare oder unsichtbare Sachmängel oder wesentliche Rechtsmängel nicht wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 6 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land NRW und dem Bistum Münster entsprechend. Eine weitergehende Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachten Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(7) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster am Tag nach Abschluss dieses Zustiftungsvertrages über. Das Land wird innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Zustiftungsvertrages die Objektunterlagen für das Grundvermögen an die Schulstiftung Münster übergeben. Das Land bleibt bis zu dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.

(8) Das Land ermächtigt die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster, ab dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs alle Rechte des Landes aus den bestehenden Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Tag des Besitzübergangs der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster auf deren Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen, Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang jedoch nicht.

(9) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam „Mietsicherheiten“ genannt) zum Stichtag auf die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam „Mieter“ genannt) hierüber informieren. Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend den gesetzlichen und den mietvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land von Mietern wegen an die Schulstiftung Münster übertragenen Mietsicherheiten und dabei insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung in Anspruch genommen werden, hat die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

(10) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2013 führt das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit der Stiftung abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögen des Münster'schen Studienfonds getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten der Stiftung.

(11) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und –kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zur Last.

(12) Die Auflassung des Grundvermögens erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zustiftungsvertrages durch eine eigene notarielle Urkunde.

§ 4 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Abs. 12, des Vollzuges dieses Vertrages und der Auflassungsurkunde sowie die Grunderwerbsteuer trägt das Land.

**Satzung der
Katholische Schulstiftung im Bistum Münster**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Katholische Schulstiftung im Bistum Münster“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Dieses geschieht durch die Förderung von katholischen Schulen in freier Trägerschaft im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster. Unterstützt werden sollen insbesondere pädagogische Projekte an Schulen, die die Qualität schulischer und unterrichtlicher Arbeit in beispielhafter Weise fördern und zu einer trägerspezifischen Profilierung der jeweiligen Schule beitragen. Soweit es zur Umsetzung solcher Projekte zusätzlicher Lehr- oder Lernmittel bedarf, können diese aus Stiftungsmitteln finanziert werden. Gefördert werden können auch Maßnahmen der Lehrerfortbildung, sofern diese auf die konkrete Weiterentwicklung der Qualität der schulischen Arbeit gerichtet sind.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Rechtsträgern, insbesondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 verfolgen.
- (4) Anträge auf Förderung können katholische Schulen in freier Trägerschaft im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster stellen; die Anträge bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Trägers.
- (5) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegender Zweck im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegt.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausstattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.

(4) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Bischof von Münster, der auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der laufenden Amtsperiode des Vorstands werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Bischof von Münster für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode bestellt; scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, kann die Neubestellung für eine volle neue Amtsperiode von 5 Jahren erfolgen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit diese nicht der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen werden,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,

d) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses, gegebenenfalls auch pauschaliert, erstattet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

(2) Die Einladung muss schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag erfolgen; maßgeblich ist der Tag der Absendung der Einladung. Die Einladungen sollen, wenn Vorstandsmitglieder eine Email-Anschrift hinterlegt haben, zusätzlich auch elektronisch versandt werden. In Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit kann die/die Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung die/die stellvertretende Vorsitzende, die Einladungsfrist auf 3 Tage abkürzen; auf die besondere Dringlichkeit ist in der Einladung begründet hinzuweisen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte der Vorstand in einer Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; in dieser ist der Vorstand unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstands, soweit sein Stellvertreter ihn in der Sitzung vertreten hat, von diesem, zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bestellten Vorstandsmitglieder..

(6) Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen des Vorstands zu fassen; jedoch ist jede andere Form der Beschlussfassung (schriftliches Verfahren, auch per Telefax, Telefonkonferenz, telefonische Abfrage durch den Vorsitzenden) zulässig, mit der sich alle Vorstandsmitglieder einverstanden erklären. Über die Beschlussfassung in anderer Form ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der neben der Entscheidung in der Sache auch die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu der Form der Beschlussfassung festzuhalten ist; eine Kopie der Niederschrift ist unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11

Beendigung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an das Bistum Münster, welches das Stiftungsvermögen vorrangig für den Stiftungszweck, nachrangig zu anderen kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung und unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Münster.

(2) Folgende Geschäfte bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:

a) Änderungen der Stiftungssatzung, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung

b) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung oder Aufgabe von Rechten an Grundstücken;

c) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen;

d) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten und Einrichtungen;

e) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;

f) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

g) Darlehensaufnahme von mehr als 100.000 €

h) Bestellung sowie Anstellungsvertrag eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin.

§ 13 Grundordnung

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Stiftungssatzung sind im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zulässig.

Zustiftungsvertrag**zwischen****dem Land Nordrhein-Westfalen****- nachfolgend auch das "Land" -****und****der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster****- nachfolgend auch "Schulstiftung Münster" -****Präambel**

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster vom _____ (nachfolgend „Zuordnungsvereinbarung“ genannt) schließt das Land mit der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster diesen Zustiftungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zu der Stiftung ab. In § 1 der Zuordnungsvereinbarung ist unter anderem geregelt, nach welchen Quoten die Bestandteile der jeweiligen Sondervermögen des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds dem Land, der Schulstiftung Münster und der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zugeordnet werden.

§ 1**Zustiftung**

Das Land verspricht der Schulstiftung Münster mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend „Stichtag“) die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Grundvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen im Wege der Zustiftung in das Grundstockvermögen. Die Schulstiftung Münster nimmt dieses Zustiftungsversprechen an.

§ 2**Barvermögen**

(1) Das der Schulstiftung Münster vom Land zuzuwendende Barvermögen beträgt [Betrag], in Worten: [Betrag], (nachfolgend „Barvermögen“).

(2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag der Schulstiftung Münster zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag die Schulstiftung Münster.

§ 3**Grundvermögen**

(1) Das der Schulstiftung Münster zuzuwendende Grundvermögen (nachfolgend „Grundvermögen“) besteht aus den in der Anlage 3.1 bezeichneten und beschriebenen Grundstücken (nachfolgend „Grundvermögen“).

(2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag der Schulstiftung Münster zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag die Schulstiftung Münster.

(3) Das Grundvermögen wird vom Land der Schulstiftung Münster mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.

(4) Die Schulstiftung Münster übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils

a) bestehende Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse;

b) die jeweils im Grundbuch eingetragenen Belastungen;

c) im Grundbuch nicht eingetragene altrechtliche Dienstbarkeiten;

d) nachbarrechtliche Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen;

e) Baulasten.

Die Schulstiftung Münster übernimmt die vorgenannten Dienstbarkeiten, nachbarrechtlichen Beschränkungen und Baulasten. Wenn und soweit wesentliche solche Belastungen nicht in die vorgelegten Gutachten für die Grundstücke wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 6 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land NRW und dem Bistum Münster entsprechend.

(5) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen gebrauchten altersbedingten Zustand. Eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere Grenzen, Größe, Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.

(6) Wenn und soweit in die vorgelegten Gutachten wesentliche sichtbare oder unsichtbare Sachmängel oder wesentliche Rechtsmängel nicht wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 6 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land NRW und dem Bistum Münster entsprechend. Eine weitergehende Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachten Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(7) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf die Schulstiftung Münster am Tag nach Abschluss dieses Zustiftungsvertrages über. Das Land wird innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Zustiftungsvertrages die Objektunterlagen für das Grundvermögen an die Schulstiftung Münster übergeben. Das Land bleibt bis zu dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.

(8) Das Land ermächtigt die Schulstiftung Münster, ab dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs alle Rechte des Landes aus den bestehenden Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Tag des Besitzübergangs der Schulstiftung Münster auf deren Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen, Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang jedoch nicht.

(9) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam „Mietsicherheiten“ genannt) zum Stichtag auf die Schulstiftung Münster übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam „Mieter“ genannt) hierüber informieren. Die Schulstiftung Münster verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend den

gesetzlichen und den mietvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land von Mietern wegen an die Schulstiftung Münster übertragenen Mietsicherheiten und dabei insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung in Anspruch genommen werden, hat die Schulstiftung Münster das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

(10) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2013 führt das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit der Schulstiftung Münster abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögens des Münster'schen Studienfonds bzw. des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten der Stiftung.

(11) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und –kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen der Schulstiftung Münster zur Last.

(12) Die Auflassung des Grundvermögens erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zustiftungsvertrages durch eine eigene notarielle Urkunde.

§ 4 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Abs. 12, des Vollzuges dieses Vertrages und der Auflassungsurkunde sowie die Grunderwerbsteuer trägt das Land.